

Wilfried Marxer

# **OPTIMIERUNG DES WAHL- SYSTEMS IN LIECHTENSTEIN: WAHLKREISE – MANDATZSAHL – SPERRKLAUSEL – MANDATZUTEILUNG**

Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 43 (2013)

Liechtenstein-Institut  
Forschung und Lehre



Dr. Wilfried Marxer  
Politikwissenschaftler, Direktor und Forschungsleiter Politikwissenschaft des  
Liechtenstein-Instituts.

wilfried.marxer@liechtenstein-institut.li

Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 43 (2013)  
Fachbereich Politikwissenschaft

Die Verantwortung für die Arbeitspapiere liegt bei den jeweiligen Autoren.

© Liechtenstein-Institut 2013

Liechtenstein-Institut  
Auf dem Kirchhügel  
St. Luziweg 2  
9487 Bendern  
Liechtenstein  
T +423 / 373 30 22  
F +423 / 373 54 22  
info@liechtenstein-institut.li  
www.liechtenstein-institut.li

## ABSTRACT

This article examines the extent to which the Liechtenstein electoral system results in a fair distribution of parliament seats in relation to the respective party's share of votes and voters. The principle of „one person – one vote“, with an equal effect for every vote, serves as a benchmark. The proportional voting system, the method of distributing the mandates according to the Hare-Niemeyer system, as well as the distribution of leftover mandates according to the D'Hondt method can be characterized as largely fair. The Sainte-Laguë method of distributing the seats would be even more perfect, though. The existing system of distributing the overall 25 seats to the two constituencies of the Upper Country (15) and Lower Country (10) is disproportional and could be improved – even if the Lower Country were to be granted a blocking minority of more than one third of the mandates. The abolition of the existing threshold of eight percent – or at least its reduction to four or five percent – and an increase in the number of parliamentary seats would be likely to generate additional positive effects in respect of a fair distribution of the mandates. A retrospective consideration of the elections between 1989 and 2013 shows that an almost ideal distribution of mandates would have been achieved with 50 mandates, using the existing distribution system, or with only 26 mandates, using the Sainte-Laguë method – with both offering an optimal distribution of seats for the constituencies and with no threshold.

*Keywords: Liechtenstein, Democracy, Elections, Constituencies, Number of Members of Parliament, Threshold.*

Der Beitrag untersucht, inwiefern das Wahlsystem in Liechtenstein zu einer gerechten Verteilung der Mandate im Verhältnis zum Stimmen- und Wähleranteil der Parteien führt. Dabei dient der Grundsatz der Gleichheit der Stimmen aller Wählerinnen und Wähler und deren Wirkung als Massstab („one person – one vote“). Das Verhältniswahlrecht, die Art der Mandatsverteilung nach dem Hare-Niemeyer-System sowie die Restmandatsverteilung nach dem D'Hondt-Verfahren können als weitgehend fair betrachtet werden. Die Sainte-Laguë-Methode wäre allerdings noch idealer. Das bestehende System der Zuteilung von 25 Landtagsmandaten auf 15 Mandate im Wahlkreis Oberland und 10 Mandate im Wahlkreis Unterland ist disproportional und könnte optimiert werden, selbst wenn dem Unterland eine Sperrminorität von mehr als einem Drittel eingeräumt wird. Die Abschaffung der Sperrklausel von acht Prozent oder eine Reduktion auf vier oder fünf Prozent sowie die Erhöhung der Mandatszahl würden weitere positive Effekte für eine gerechte Mandatsverteilung erwarten lassen. Im Rückblick auf die Wahlen von 1989 bis 2013 wären mit 50 Mandaten beim bestehenden Zuteilungsverfahren oder bereits mit 26 Mandaten mit der Zuteilung nach der Sainte-Laguë-Methode fast ideale Mandatszuteilungen erzielt worden – unter der Bedingung optimierter Sitzverteilung zugunsten der Wahlkreise und ohne Sperrklausel.

*Schlüsselwörter: Liechtenstein, Demokratie, Wahlen, Wahlkreise, Mandatszahl, Sperrklausel.*

# INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	6
2.	DAS LIECHTENSTEINISCHE WAHLRECHT	6
2.1.	WAHLBERECHTIGUNG	8
2.2.	WAHLLISTEN	8
2.3.	PARTEIEN- UND KANDIDATENWAHL	9
2.4.	WAHLKREISE	9
2.5.	MANDATZSAHL	9
2.6.	KANDIDATENPROPORZSYSTEM	9
2.7.	SPERRKLAUSEL	10
2.8.	GRUNDMANDATSVERTEILUNG	10
2.9.	RESTMANDATSVERTEILUNG	11
2.10.	FOLGEN VON WAHLEN	11
3.	WAHLKREISEINTEILUNG	12
3.1.	IDEE DER WAHLKREISE	12
3.2.	WAHLKREISE IN LIECHTENSTEIN	13
3.3.	DISPROPORTION, WAHLKREISEINTEILUNG UND MANDATZSAHL	14
3.4.	FAZIT	17
4.	MANDATZSAHL	17
4.1.	MANDATZSAHL FRÜHER UND HEUTE	17
4.2.	INDICES DER DISPROPORTIONALITÄT	18
4.3.	MANDATZSAHL UND DISPROPORTIONALITÄT	20
4.4.	FAZIT	21
5.	SPERRKLAUSEL	22
5.1.	ABSCHAFFUNG DER SPERRKLAUSEL OHNE ERSATZ	23
5.2.	GRUNDMANDATSERFORDERNIS STATT SPERRKLAUSEL	25
5.3.	4- ODER 5-PROZENT-SPERRKLAUSEL	25
5.4.	SPERRKLAUSEL UND DISPROPORTIONALITÄT	26
5.5.	FAZIT	27
6.	MANDATZUTEILUNG	28
6.1.	SAINTE-LAGUË-METHODE	28
6.2.	VERGLEICH HARE-NIEMEYER/D'HONDT- UND SAINTE-LAGUË-METHODE	29
6.3.	FAZIT	30
7.	VERGLEICH VON SYSTEMVARIANTEN	30
7.1.	WAHLEN 1989 BIS 2013 BEI UNTERSCHIEDLICHEN BEDINGUNGEN	30
7.2.	BEWERTUNG DER SYSTEMVARIANTEN	35
8.	FAZIT	37
9.	LITERATUR	38

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Optimierte Mandatszahl und -zuteilung für Oberland und Unterland (1989 bis 2013; Mittelwerte)	16
Tabelle 2: Indices der Disproportionalität zwischen Stimmen- und Sitzanteilen von Parteien bei Wahlen	19
Tabelle 3: Minimales Stimmenerfordernis für Grundmandate (GM) und Restmandate (RM) 2013	24
Tabelle 4: Stimmen, durch 0.5, 1.5 etc. dividierte Stimmen und Reihenfolge der Sitzzuteilung im Oberland (2013) nach der Sainte-Laguë-Methode	28
Tabelle 5: Stimmen, durch 0.5, 1.5 etc. dividierte Stimmen und Reihenfolge der Sitzzuteilung im Unterland (2013) nach der Sainte-Laguë-Methode	29
Tabelle 6: Bewertung der Verteilungsgerechtigkeit von Mandaten bei Landtagswahlen 1989 bis 2013 (Skala von 0 = ideal bis 4)	37

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Disproportionalität aufgrund der Mandatsanteile der Wahlkreise (Mittelwert 1989 bis 2013)	15
Abbildung 2: Disproportionalität aufgrund der Mandatsanteile der Wahlkreise nach Mandatszahl (2013)	17
Abbildung 3: Disproportionalität zwischen Wähleranteil und Mandatszahl unter Beibehaltung der Sperrklausel von 8 Prozent nach verschiedenen Indices (Mittelwerte 1989 bis 2013)	21
Abbildung 4: Disproportionalität gemäss Gallagher-Index (Least Squares) in Abhängigkeit von Mandatszahl und Sperrklausel (Mittelwerte 1989 bis 2013)	27
Abbildung 5: Disproportion gemäss Gallagher-Index (Least Squares) bei Hare-Niemeyer- und Sainte-Laguë-Methode der Sitzzuteilung bei unterschiedlichen Mandatszahlen (Mittelwert 1989 bis 2013)	30

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

CSP	Christlich-Soziale Partei
DU	Die Unabhängigen
FBP	Fortschrittliche Bürgerpartei
FL	Freie Liste
SL	Sainte-Laguë-Methode
UeLL	Überparteiliche Liste Liechtenstein
VDBL	Volksdeutsche Bewegung in Liechtenstein
VU	Vaterländische Union

## 1. EINLEITUNG

In Liechtenstein wird alle vier Jahre ein neues Parlament – der Landtag – gewählt. Das Wahlrecht hat seit Einführung der neuen Verfassung von 1921 mehrfach Veränderungen erfahren und wird wohl auch in Zukunft weiter modifiziert werden. Ziel dieses Beitrages ist es nicht, die Entwicklung des Wahlrechts aufzuzeigen, sondern das bei den Landtagswahlen 2013 und den vorangegangenen Wahlen angewandte Wahlrecht hinsichtlich seines Optimierungspotentials zu analysieren. Der Fokus richtet sich dabei auf die beiden Wahlkreise Oberland und Unterland, die Zahl der insgesamt zu vergebenden Mandate, die bestehende Sperrklausel von acht Prozent sowie das Verfahren der Mandatzuteilung an die Wählergruppen. Während das liechtensteinische Wahlrecht grundsätzlich den stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern ein hohes Mass an Entscheidungsfreiheit einräumt und insofern hohen demokratischen Anforderungen entspricht, könnten in den genannten Bereichen tatsächlich Verbesserungen vorgenommen werden.

Als Massstab wird dabei das Prinzip der Stimmgleichheit angesetzt. Dieses Prinzip besagt, dass jede Stimme der Wählerinnen und Wähler gleich viel wert sein („one person – one vote“) und eine gleich grosse Wirkung haben sollte, dass also sowohl der Zählwert wie auch der Erfolgswert für alle möglichst gleich sein sollte. Damit wäre eines der vier Wahlrechtsprinzipien nach Nohlen (2010, 41–43) erfüllt, nämlich das gleiche Wahlrecht – in Ergänzung zum allgemeinen Wahlrecht, dem geheimen Wahlrecht und dem direkten Wahlrecht. Nach Nohlen bedingt das gleiche Wahlrecht, dass das Stimmengewicht der Wahlberechtigten gleich ist und „nicht nach Besitz, Einkommen, Steuerleistung, Bildung, Religion, Rasse, Geschlecht oder politischer Einstellung differenziert wird.“ (42)

In diesem Beitrag soll aufgezeigt werden, wo diesbezüglich in Liechtenstein Defizite zu verorten sind, welche Konsequenzen sich daraus ergeben beziehungsweise bei vergangenen Wahlen tatsächlich ergeben haben und welche Modifikationen im Wahlrecht möglich wären, um es gerechter zu gestalten.

## 2. DAS LIECHTENSTEINISCHE WAHLRECHT

Wahlen verfolgen in demokratischen politischen Systemen im Wesentlichen die Ziele,

- eine repräsentative Vertretung des Volkes zu schaffen, um den praktischen Anforderungen des Regierens gerecht zu werden;
- politische Akteure (Personen, Parteien) mit delegierter Macht auszustatten;
- diese Macht aufgrund der Wahlen zu legitimieren;
- durch die Existenz verschiedener Staatsorgane und die zeitliche Befristung der Mandate die Macht zu kontrollieren.

Das Wahlrecht auf Landesebene beschränkt sich in Liechtenstein auf die Wahl des Landtages (Parlament), während die Regierung durch den Landtag vorgeschlagen und den Fürsten ernannt wird. Das politische System Liechtensteins weist dadurch den Charakter eines parlamentari-

schen Systems auf, während in präsidentiellen Systemen das Parlament und die Regierung in separaten Wahlen bestimmt werden. Die Mandatsperiode der Regierung ist in Liechtenstein somit an die Mandatsperiode des Landtages gekoppelt. Trotz enger Verbindung zwischen Landtag und Regierung, die im parlamentarischen System naturgemäss gegeben ist, leidet die Machtkontrolle nicht zwangsläufig. Die Periodizität von Wahlen garantiert die Möglichkeit von politischen Machtwechseln. In Liechtenstein bieten noch weitere Elemente des politischen Systems Möglichkeiten der Machtkontrolle. Hierzu sind die Kompetenzen des Fürsten einerseits zu nennen, also etwa dessen Recht, die Regierung zu entlassen, den Landtag bei Vorliegen erheblicher Gründe aufzulösen oder die Beschlüsse des Landtags und des Volkes mit einer Sanktionsverweigerung hinfällig zu machen. Andererseits kann sich das Elektorat selbst mit einem ausgebauten direktdemokratischen Instrumentarium – Volksinitiative, Referendum gegen Landtagsbeschlüsse, Initiative auf Einberufung oder Auflösung des Landtages – in das politische Geschehen verbindlich einmischen. Schliesslich stehen auch noch die rechtsstaatlichen Möglichkeiten, etwa in Form von Verfassungsbeschwerden beim Staatsgerichtshof, zur Verfügung.

Die Grundzüge des politischen Systems in Liechtenstein sorgen daher grundsätzlich für eine Umsetzung der oben erwähnten Demokratieprinzipien: Repräsentation, Machtallokation, Legitimation, Machtkontrolle. Die Frage stellt sich jedoch, ob dies in optimaler Form geschieht. In diesem Beitrag werden nur die Aspekte beleuchtet, die im Zusammenhang mit dem Wahlrecht stehen.

Das Wahlrecht kann differenziert betrachtet und jeweils nach den spezifischen demokratietheoretischen Anforderungen gefragt werden. Eine Ebene bezieht sich auf die Input-Seite der Wahlen. Wer ist wahlberechtigt? Ist eine niederschwellige demokratische Partizipation möglich? Kann der Wählerwille beim Wahlvorgang adäquat ausgedrückt werden? Beim Wahlsystem als weiterer Betrachtungsebene ist unter anderem zu klären: Welche Ziele verfolgt das Wahlsystem? Ist jede Stimme der Wahlberechtigten gleich viel wert? Nach welchem Verfahren findet die Mandatsverteilung statt? Schliesslich kann die Konsequenz von Wahlen betrachtet werden, also die Output-Seite: Repräsentiert das Parlament die (wahlberechtigte) Bevölkerung? Drückt sich der politische Wille des Wahlvolkes in der Zusammensetzung des Parlaments aus? Erfolgen die Entscheidungen des Parlaments im Sinne der Wählerinnen und Wähler?

Im vorliegenden Beitrag werden die Besonderheiten des Wahlsystems hinsichtlich der Mandatszuteilung eingehend beleuchtet, während die Input-Seite und die Output-Seite nur zu Beginn kurz gestreift werden. Im Fokus stehen dabei die folgenden Aspekte:

- Aufteilung in Wahlkreise;
- Mandatszahl;
- Sperrklausel;
- Verfahren der Mandatszuteilung.

Bevor hierauf spezifisch eingegangen wird, sollen wie bereits erwähnt kurz weitere Aspekte des Wahlsystems und deren Folgen stichwortartig aufgelistet werden, um einerseits den Ablauf der Wahlen in Liechtenstein zu veranschaulichen, andererseits allfällige demokratietheoretische

Problemkreise anzudeuten, die in separaten Studien auszuführen wären. Gesetzliche Grundlage für das Wahlrecht sind die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LGBl. 1921 Nr. 15; insbesondere Art. 29 und 46) sowie das Gesetz über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (VRG; Volksrechtgesetz, LGBl. 1973 Nr. 50).

### 2.1. Wahlberechtigung

Die Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen beschränkt sich in Liechtenstein auf in Liechtenstein wohnhafte Bürgerinnen und Bürger mit liechtensteinischer Nationalität ab 18 Jahren, die nicht im Wahlrecht eingestellt sind (Art. 29 Abs. 2 der Verfassung). Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind somit unter anderem Ausländer/innen in Liechtenstein (rund ein Drittel der Wohnbevölkerung) sowie im Ausland wohnhafte Liechtensteiner/innen. Beim Wahlrecht der Auslands-Liechtensteiner/innen könnte demnächst eine Änderung erfolgen, da der Landtag im April 2013 hierzu ein Postulat an die Regierung überwiesen hat.

### 2.2. Wahllisten

Mit der Festsetzung des Wahltermins fordert die Regierung durch öffentliche Kundmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die beiden Wahlkreise auf, die binnen 14 Tagen zu erfolgen haben. Die Wahlvorschläge müssen Kandidaten aus den betreffenden Wahlkreisen enthalten und von 30 Stimmberechtigten der betreffenden Wahlkreise unterschrieben sein. Eine formalisierte Organisation, etwa als Partei in Vereinsform, ist nicht erforderlich. Erst wenn gemäss Parteienfinanzierungsgesetz Förderbeiträge beansprucht werden, ist die Vereinsform zwingend.<sup>1</sup> Die Förderung steht nach Art. 1 des Gesetzes allen Gruppierungen zu, die im Landtag vertreten sind oder „die bei der Landtagswahl in beiden Wahlkreisen aufgetreten sind und hierbei zwar kein Mandat, jedoch mindestens drei Prozent der abgegebenen Stimmen als Parteisumme im ganzen Land erreicht haben.“

Die erfolgreich eingereichten Wahlvorschläge müssen als Überschrift die Bezeichnung der Wahlvorschläge enthalten, beispielsweise den Parteinamen. Von den Kandidierenden muss eine schriftliche Annahmeerklärung vorliegen. Die so entstandenen Wahlvorschläge heissen Wahllisten und können nicht mehr geändert werden.

Bei der Wahl können nur diese amtlichen Wahllisten beziehungsweise „amtlichen Stimmzettel“ verwendet werden und es können auch nur Personen gewählt werden, die auf solchen Wahllisten aufscheinen. Die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf den Stimmzetteln entspricht der Reihenfolge, die die Wählergruppe selbst bestimmt hat. In der Praxis wird meistens die alphabetische Ordnung gewählt, die Freie Liste (FL) wählte 2013 das Losverfahren.

---

<sup>1</sup> Gesetz vom 28. Juni 1984 über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien, LGBl. 1984 Nr. 31. Art. 2 Abs. 1 bestimmt: „Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen haben politische Parteien, die in Form eines Vereins (Art. 246 ff. PGR) errichtet sind, sich zu den Grundsätzen der Verfassung bekennen und Tätigkeiten im Sinne von Art. 1 nachweisen können.“

### 2.3. Parteien- und Kandidatenwahl

Bei den Wahlen darf nur ein im betreffenden Wahlkreis zugelassener Stimmzettel verwendet werden. Den Wählenden ist es gestattet, einzelne Kandidierende von den Stimmzetteln zu streichen sowie Kandidierende von anderen Stimmzetteln dazuzuschreiben (üblicherweise „Sympathiestimmen“ genannt). Das in der Schweiz „Panaschieren“ genannte Wahlverhalten ist somit möglich, während das „Kumulieren“ (mehrfache Stimme für eine Kandidatin/einen Kandidaten) nicht zulässig ist. Insgesamt verfügt bei der aktuellen Mandatszahl jede Wählerin/ jeder Wähler zwingend über 15 Stimmen im Oberland beziehungsweise 10 Stimmen im Unterland.

### 2.4. Wahlkreise

Liechtenstein ist in die beiden Wahlkreise Oberland und Unterland eingeteilt. Die Einreichung der Wahlvorschläge erfolgt separat für diese beiden Wahlkreise. Es ist also möglich, dass eine Wählergruppe nur in einem der beiden Wahlkreise kandidiert.

### 2.5. Mandatszahl

Die Mandatszahl im liechtensteinischen Landtag beträgt 25, davon 15 für den Wahlkreis Oberland, 10 für den Wahlkreis Unterland. Jeder Partei steht in jedem Wahlkreis, in dem sie bis zu drei Mandate erreicht, ein Ersatzabgeordnetenmandat zu, ferner für alle weiteren drei Mandate jeweils ein weiteres Ersatzmandat.

### 2.6. Kandidatenproporzsystem

Die Stimmverteilung erfolgt nach dem Kandidatenproporzsystem.<sup>2</sup> Bei unverändertem Stimmzettel entfallen auf die betreffenden Parteien 15 Parteistimmen (Oberland) beziehungsweise 10 (Unterland). Auch bei Stimmzetteln, die nicht die Maximalzahl an zulässigen Kandidierenden enthalten oder bei denen nur Streichungen vorgenommen wurden, werden alle 15 beziehungsweise 10 Stimmen der Partei als Kandidaten- und Zusatzstimmen angerechnet. Bei Streichungen ohne Hinzuschreiben von Kandidierenden anderer Wählergruppen (Sympathiestimmen) verlieren die betroffenen Kandidierenden zwar eine Stimme, der Partei bleibt die Stimme jedoch als Zusatzstimme erhalten. Bei Sympathiestimmen profitieren hingegen nicht nur die betroffenen Kandidierenden, sondern es profitiert auch jeweils die zugehörige Partei mit einer Stimme zuzulasten der Wählergruppe des Stimmzettels, auf welchem die Sympathiestimme vergeben wurde.

In der Praxis reichen die beiden Grossparteien Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP) und Vaterländische Union (VU) in der Regel bei Landtagswahlen Wahlvorschläge mit vollen Listen ein, während die kleineren Parteien meist keine volle Liste präsentieren können. Die freien Listenplätze werden dann mittels Leerzeilen kenntlich gemacht.

Der Einfluss der Parteien bei den Landtagswahlen beschränkt sich bei diesem Wahlsystem auf die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten und auf die Mittel der Wahlwerbung. Beim

---

<sup>2</sup> In der international vergleichenden Wahlsystemforschung wird Liechtenstein der Staatengruppe mit Verhältniswahlrecht in Mehrpersonenwahlkreisen zugeordnet (vgl. Nohlen 2010b, 92).

Wahlvorgang selbst obliegt es den Wählerinnen und Wählern, die Kandidierenden gemäss eigenen Präferenzen zu unterstützen und so für die schlussendliche Reihenfolge der Kandidierenden bei den verschiedenen Parteien und in den beiden Wahlkreisen zu sorgen.

## 2.7. Sperrklausel

Bevor die Mandatsverteilung unter den Parteien beziehungsweise Wählergruppen vorgenommen wird, fallen alle Gruppierungen ausser Betracht, die nicht mindestens acht Prozent der landesweit gültig abgegebenen Stimmen erreicht haben (Art. 55 Abs. 1 VRG). Dabei werden die Parteistimmen des Ober- und Unterlandes addiert. Dies führt dazu, dass die Oberländer Wähler/innen faktisch stärker gewichtet werden, da deren Stimmzettel 15 Stimmen wert ist, ein Unterländer Stimmzettel nur 10 Stimmen. Da es sich um eine landesweite – keine wahlkreisbezogene – Sperrklausel handelt, wäre es angebracht, alle Wähler/innen gleich zu gewichten. Bei der Ermittlung der landesweiten Ergebnisse sollten daher die Oberländer Stimmen durch 15, die Unterländer durch 10 dividiert werden, bevor sie addiert und auf dieser Basis die landesweiten Anteile der Parteien ermittelt werden.<sup>3</sup>

## 2.8. Grundmandatsverteilung

Die Grundmandatsverteilung erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Art. 55 VRG), wobei das Verfahren im Volksrechtesgesetz nicht explizit namentlich so bezeichnet wird.<sup>4</sup> Nach Abzug der Stimmen derjenigen Wählergruppen, die die Sperrklausel nicht überwunden haben, werden in den beiden Wahlkreisen getrennt die gültig abgegebenen Stimmen durch die um eins vermehrte Zahl der zu wählenden Abgeordneten geteilt und auf die nächstfolgende ganze Zahl auf-

---

<sup>3</sup> So weist die Wahlstatistik 2013 beispielsweise für die VU im Oberland 48'586 Parteistimmen aus, das entspricht umgerechnet 3'239 vollen Stimmzetteln (à 15 Stimmen), also rechnerisch 3'239 Wählern. Im Unterland erreichte die VU 16'532 Parteistimmen oder umgerechnet 1'653 Wähler (10 Stimmen pro Stimmzettel). Bei der Ermittlung der landesweiten Stimmenanteile werden in der Wahlstatistik jedoch die Parteistimmen des Ober- und Unterlandes einfach addiert, also in unserem Fall auf 65'118 für die VU. Dies entspricht 33.5 % aller Parteistimmen. Unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Stimmengewichts der Wahlkreise, wie oben ausgeführt, würde die VU rechnerisch von 4'892 der 14'723 Personen unterstützt, die sich landesweit gültig an der Wahl beteiligten. Dies entspricht einem Anteil von 33.2 %. Die Abweichung bei den Berechnungsverfahren beträgt in Falle der VU bei den Wahlen 2013 also 0.3 %.

Bei den Wahlen 2013 wurden die Parteistimmenanteile offiziell wie folgt ausgewiesen: FBP 40.0 %, VU 33.5 %, FL 11.1 %, DU 15.3 %. Nach einer Korrektur aufgrund des unterschiedlichen Stimmengewichts der Ober- und Unterländer Stimmzettel ergeben sich die folgenden Anteile: FBP 40.2 %, VU 33.2 %, FL 11.0 %, DU 15.5 %. Die Differenzen sind nicht sehr gross, da das Wahlverhalten in den beiden Wahlkreisen nicht stark voneinander abweicht. In den meisten Fällen hat diese unterschiedliche Berechnungsweise keine praktischen Konsequenzen. Es könnte aber einerseits sein, dass eine Partei nach dem üblichen Berechnungsverfahren 7.9 % landesweit erreicht, nach dem anderen Verfahren 8.1 % und damit die bestehende Sperrklausel überwinden würde – oder umgekehrt. Bei den beiden Grossparteien könnte allenfalls ein Streit darüber entstehen, wer im Falle eines Patts bei den Mandaten den Anspruch auf die Mehrheit in einer Koalitionsregierung hat. Da dies vermutlich die Partei mit dem landesweit höheren Stimmenanteil wäre, könnte die unterschiedliche Berechnungsweise tatsächlich zu einem unterschiedlichen Anspruch führen.

<sup>4</sup> Waschkuhn 1994, 310; Marxer 2000, 64–65; Beck 2013, 61–63.

gerundet. Diese Zahl heisst Wahlzahl. Jeder Wählergruppe werden zunächst so viele Grundmandate zugeteilt als die Wahlzahl in der für diese Wählergruppe abgegebenen Stimmen (Kandidaten- und Zusatzstimmen) enthalten ist. Das Hare-Niemeyer-Verfahren ist weit verbreitet und gilt als weitgehend fair und jedenfalls gerechter als das D'Hondt'sche Verfahren, welches in Liechtenstein nur bei der Reststimmenvergabe zur Anwendung gelangt.<sup>5</sup>

## 2.9. Restmandatsverteilung

Die Restmandatsverteilung erfolgt nach dem D'Hondt'schen Höchstzahlverfahren (in der Schweiz auch Hagenbach-Bischoff-Verfahren genannt).<sup>6</sup> Die Restmandatsverteilung kommt in einem Wahlkreis nur zur Anwendung, falls nicht bereits durch die Grundmandatsverteilung alle Mandate vergeben wurden.<sup>7</sup> Auch dieses Verfahren gemäss Art. 56 VRG wird im Gesetz nicht namentlich als D'Hondt'sches Verfahren bezeichnet.

Bei der Restmandatsverteilung werden zunächst die Reststimmen nach Wahlkreisen getrennt ermittelt. Reststimmen sind die Differenz zwischen der Gesamtstimmenzahl (Kandidaten- plus Zusatzstimmen) einer Partei und der mit der Grundmandatszahl der Partei multiplizierten Wahlzahl. Diese Reststimmen werden nach ihrer Grösse geordnet nebeneinander geschrieben, darunter die Hälfte, darunter ihr Drittel etc. Die Restmandate werden in der Reihenfolge der Grösse der Zahlen auf dieser Liste an die betreffenden Wählergruppen vergeben.

## 2.10. Folgen von Wahlen

Zur weiter oben als Output-Seite von Wahlen bezeichneten Folge von Wahlen zählen die Zusammensetzung des Landtags selbst, die Konsequenzen für die Regierungsbildung sowie die während der Mandatsperiode erfolgenden Landtagsbeschlüsse, um nur einige Schlüsselfaktoren zu nennen. Es ist kaum untersucht, inwiefern der Landtag einen repräsentativen Querschnitt der Bevölkerung abbildet (quantitative Repräsentation). Hierzu besteht noch Forschungsbedarf. Einzig die Unterrepräsentation der Frauen<sup>8</sup> ist wiederholt festgestellt worden, während Herkunft, Bildung, Beruf, Einkommen, Alter etc. von Landtagsabgeordneten bisher nicht systematisch erhoben wurden.

Die Konsequenzen von Landtagswahlen auf die Regierungsbildung werden wir in diesem Beitrag weiter hinten aufgreifen. Im Zentrum steht die Frage, ob die Regierungsbildung dem Wählerwillen entspricht. Grundlage für die Regierungsbildung stellt die Mandatsverteilung im Landtag dar. Falls der Wähleranteil einer Partei und deren Mandatsanteil abweichen, könnte es sein,

---

<sup>5</sup> Im Lexikon der Politikwissenschaft von Nohlen und Schultze (2010, 355) heisst es zum Hare-Niemeyer Verfahren: „Ein Verfahren der Stimmenverrechnung, auch System mathematischer Proportionen genannt, das einen exakteren Proporz ermöglicht als die Methode D'Hondt und damit für die kleinen Parteien günstiger ist.“ Siehe auch Schmidt 2010, 333.

<sup>6</sup> Nach Lexikon der Politikwissenschaft von Nohlen und Schultze (2010, 163): „Verfahren der Zuteilung der Mandate nach Proporz, in welchem nach Höchstzahlen entschieden wird.“

<sup>7</sup> ebd.

<sup>8</sup> Marxer (2013) mit weiteren Literaturhinweisen.

dass es zu einer „falschen“ Regierungszusammensetzung kommt. In Kapitel 7 wird dies genauer untersucht.

Ausserhalb unseres Untersuchungsdesigns liegt hingegen die Frage, ob die Beschlüsse des Landtags während der Mandatsperiode dem Wählerwillen entsprechen, ob also der Wahlergebnis Folgen für die politische Arbeit des Landtags hat, oder in anderen Worten: ob der Landtag den Willen des Volkes repräsentiert (qualitative Repräsentation).

In den folgenden Kapiteln gehen wir nun auf die Konsequenzen von Wahlkreiseinteilung, Mandatszahl, Sperrklausel und System der Mandatsverteilung auf die Zusammensetzung des Landtages ein.

### 3. WAHLKREISEINTEILUNG

Die Wahlkreise Oberland und Unterland gründen auf dem geschichtlichen Werdegang Liechtensteins, an dessen Beginn zwei Landschaften lagen: die Herrschaft Schellenberg (Unterland, 1699 unter die Herrschaft des Fürstenhauses Liechtenstein gelangt) sowie die Grafschaft Vaduz (Oberland, seit 1712 unter der Herrschaft des Hauses Liechtenstein). Diese beiden Landschaften wurden 1719 zum Reichsfürstentum Liechtenstein vereinigt. Die Zweiteilung zieht sich durch die weitere Geschichte Liechtensteins und fand auch Niederschlag in den späteren Verfassungen sowie dem Wahlrecht.<sup>9</sup> Bei politischen Debatten über eine Erhöhung der Mandatszahl ist das Verhältnis zwischen Oberländer und Unterländer Mandaten im Landtag immer wieder Anlass zu heftigen Streitigkeiten zwischen den Parteien geworden. Letztlich hat aber in den vergangenen Jahrzehnten ein Verhältnis von 60 zu 40 Prozent Bestand gehabt. Bis zu den Wahlen 1986 wurden 15 Abgeordnete in den Landtag gewählt (9 Oberland, 6 Unterland), seit 1989 sind es 25 Abgeordnete (15 Oberland, 10 Unterland).

#### 3.1. Idee der Wahlkreise

Bei der Aufteilung eines grossen territorialen Gebietes – beispielsweise eines Staates – in kleinere Einheiten wird den so gewonnenen Wahlkreisen in Abhängigkeit ihrer Bevölkerungsgrösse jeweils eine bestimmte Mandatszahl zugesprochen.<sup>10</sup> Es kann sich dabei um eine Aufteilung in Einerwahlkreise mit jeweils einem im Mehrheitswahlrecht zu vergebenden Mandat oder Wahl-

---

<sup>9</sup> Art. 1 der geltenden Verfassung vom 5. Oktober 1921 besagt in Abs. 1: „Das Fürstentum Liechtenstein ist ein Staatsverband von zwei Landschaften mit elf Gemeinden. (...) Die Landschaft Vaduz (Oberland) besteht aus den Gemeinden Vaduz, Balzers, Planken, Schaan, Triesen und Triesenberg, die Landschaft Schellenberg (Unterland) aus den Gemeinden Eschen, Gamprin, Mauren, Ruggell und Schellenberg.“ Art. 46 Abs. 1 lautet: „Der Landtag besteht aus 25 Abgeordneten, die vom Volke im Wege des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Stimmrechts nach dem Verhältniswahlssystem gewählt werden. Das Oberland und das Unterland bilden je einen Wahlbezirk. Von den 25 Abgeordneten entfallen 15 auf das Oberland und 10 auf das Unterland.“

<sup>10</sup> Bernauer et al. 2011, 212: „Disproportionale Wahlkreiseinteilungen werden als malapportionment bezeichnet. Aus diesem Grund kommt es in vielen Ländern im Laufe der Zeit zu Veränderungen der Stimmverrechnungsformeln (...) oder der Wahlkreiszuschnitte.“ Auch Lijphart 1999, 156.

kreise mit mehreren Mandaten handeln, wie dies in Liechtenstein der Fall ist. Der Sinn solcher Wahlkreiseinteilung liegt darin, dass alle Teilgebiete im Parlament vertreten sind. Ein weiterer Effekt ist, dass die Kandidierenden in den Wahlkreisen eine höhere Bekanntheit aufweisen und eine stärkere Verknüpfung zwischen den Wählenden und den Mandataren resultieren kann.

Nach dem Prinzip des „one person – one vote“ wäre im Idealfall die Mandatsverteilung proportional zur Bevölkerungsgrösse in den einzelnen Wahlkreisen, damit jede Stimme den gleichen Zählwert aufweist.<sup>11</sup> In der Praxis geht dies rechnerisch nie exakt auf. Aus Gründen des Minderheitenschutzes können allerdings auch bewusst Abweichungen von dieser Regel mit demokratietheoretischen Grundsätzen vereinbar sein. Dies betrifft beispielsweise ethnische oder sprachliche Minderheiten oder bevölkerungsschwache Regionen (beispielsweise Bergkantone), deren Stimme im Sinne des Minderheitenschutzes nicht untergehen soll. Im Idealfall ist jedoch die Disproportion zwischen Wähleranteil am Gesamtektorat und dem Mandatsanteil möglichst klein beziehungsweise Null.

### 3.2. Wahlkreise in Liechtenstein

In Liechtenstein hat sich diesbezüglich ein System entwickelt, das dem Unterland ein überproportionales Gewicht einräumt, um sich allenfalls geschlossen gegen Mehrheitsentscheidungen der Oberländer Abgeordneten zur Wehr setzen zu können. Die Verfassung bietet hierzu zwei Ansatzpunkte. Erstens ist bei Beschlüssen des Landtags über Verfassungsänderungen ein einstimmiger Beschluss oder eine Mehrheit von drei Vierteln an nacheinander folgenden Landtagsitzungen notwendig ist (Art. 112). Mit einer Mandatszahl von einem Viertel plus einem Mandat können also Verfassungsänderungen verhindert werden. Das sind im 25-köpfigen Landtag 7 Mandate. Als der Landtag noch 15 Abgeordnete hatte, betrug diese Sperrminorität 4 Mandate. Zweitens ist das Anwesenheitsquorum im Landtag zu erwähnen. Gemäss Art. 58 Abs. 1 der Verfassung ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten zu einem gültigen Beschluss des Landtags notwendig. Die faktische Sperrminorität, die sich nicht nur auf Verfassungsfragen bezieht, beträgt somit 9 von 25 Mandaten (beziehungsweise früher 6 von 15 Mandaten).

Vor der Mandatszahlerhöhung von 15 auf 25 Abgeordnete im Jahr 1988 wurden dem Oberland 9 Mandate, dem Unterland 6 Mandate zugestanden. Dies galt seit der Einführung der Verfassung im Jahr 1921. Dem Unterland war somit exakt die notwendige Zahl an Mandaten garantiert, die für eine Blockierung der Landtagstätigkeit und somit allfälliger Entscheidungen notwendig war. Mit 40 Prozent aller Mandate bei rund 35 Prozent aller Wahlberechtigten mussten die Unterländer Stimmen bei der Mandatszahl von 15 übergewichtet werden, um die erforderliche Sperrmi-

---

<sup>11</sup> Nohlen (1990, 31) führt aus, dass der Grundsatz des gleichen Wahlrechts erfordert, dass das Stimmengewicht der Wahlberechtigten gleich ist und keine Diskriminierung nach Besitz, Einkommen, Bildung, Religion, Rasse, Geschlecht, politischer Einstellung etc. erfolgen darf. Dies bedingt auch eine Wahlkreiseinteilung, die allen Stimmen den gleichen Zählwert garantiert, womit die Zahl der zu wählenden Abgeordneten in einem Wahlkreis in Relation zum nationalen Grössenverhältnis stehen muss. Mit gleicher Stossrichtung Winkler 2012, 136. Ausführlich zu den Wahlkreisen bei Nohlen 2009, 86–102.

norität zu garantieren.<sup>12</sup> Bei der Mandatszahlerhöhung auf 25 Abgeordnete wäre eine Abkehr vom Verhältnis 60 zu 40 möglich gewesen, ohne dem Unterland die Sperrminorität zu rauben. Statt einer Mandatsverteilung von 15 zu 10 wäre nämlich auch 16 zu 9 möglich geworden. Dann hätten die Unterländer Mandate 36 Prozent ausgemacht und wären nur noch knapp über dem Anteil der Unterländer Wahlberechtigten gelegen, welcher aktuell 35.0 Prozent ausmacht. Eine weitere Reduktion der Unterländer Mandate auf 8 zu 17 würde indes einerseits die Sperrminorität beseitigen, andererseits bei der aktuellen Bevölkerungsverteilung auch zu einer stärkeren Disproportionalität führen, da diese 8 Mandate nur noch 32 Prozent des Landtags betragen würden.

Gemessen an der Bevölkerungszahl ist das Unterland aktuell also überrepräsentiert. Der Wähleranteil des Unterlandes ist zwar seit 1989 von rund 32 auf 35 Prozent gestiegen. Das ist aber immer noch deutlich unter dem Mandatsanteil von 40 Prozent, der dem Unterland mit 10 von 25 Mandaten zusteht. Bei den Landtagswahlen 2013 repräsentierte ein Unterländer Mandat 673 Wählende, ein Oberländer Mandat 834 Wählende. Die Stimme eines Wählers/einer Wählerin im Unterland ist somit mehr wert als diejenigen im Oberland.

### 3.3. Disproportion, Wahlkreiseinteilung und Mandatszahl

Wenn wir von den Prämissen ausgehen, dass die Wahlkreise beibehalten werden sollen und dem Unterland eine Sperrminorität belassen wird, ist das bestehende Verhältnis von 15 zu 10 Abgeordneten nicht optimal. Die Stimmgleichheit ist verletzt, da das Unterland im Landtag überproportional vertreten ist. Besser wäre ein Verhältnis von 16 zu 9 Abgeordneten. Wir wollen nun untersuchen, wie sich die Disproportionalität mit steigender Abgeordnetenzahl entwickelt, jeweils unter Einhaltung der oben genannten Prämissen. Dabei werden alle Wahlen von 1989<sup>13</sup> bis 2013 einbezogen, wobei sich in dieser Zeit der Anteil der Unterländer Wähler/innen von 31.56 Prozent auf 34.96 Prozent erhöht hat. Der Mittelwert von 1989 bis 2013 beträgt 33.3 Prozent.

Die Disproportionalität wäre in dieser Periode bei einer Erhöhung der Abgeordnetenzahl auf 26 weiter gesunken, die Verteilung Oberland zu Unterland hätte bei dieser Mandatszahl eher der tatsächlichen Wählerverteilung entsprochen – in diesem Fall bei einer optimierten Aufteilung von 17 zu 9 Abgeordneten. Dies ergäbe 34.6 Prozent Mandatsanteil für das Unterland, was ziem-

---

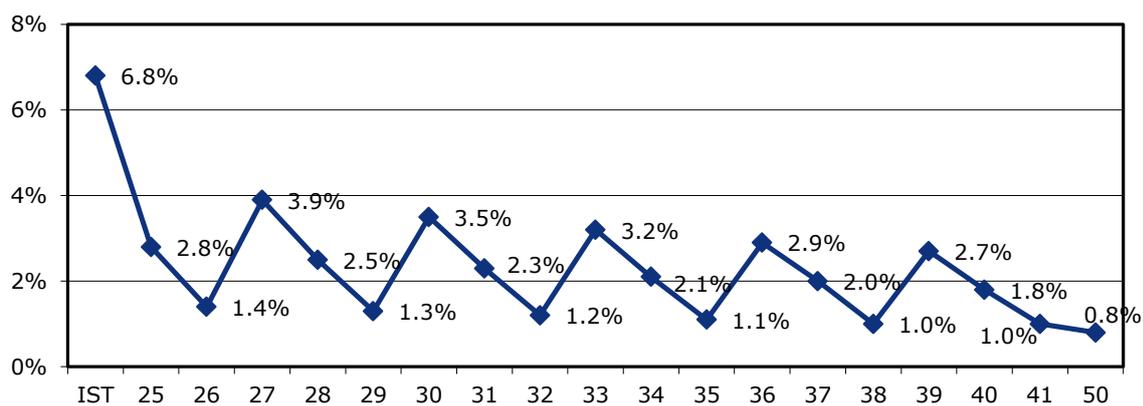
<sup>12</sup> Tatsächlich bestand eine Disproportion zugunsten des Unterlandes bereits in den 1920er Jahren. Der Anteil der wahlberechtigten Unterländer lässt sich anhand der Wahlergebnisse sowie der Bevölkerungsstatistik abschätzen. Bei den Wahlergebnissen ist zwar nicht exakt protokolliert, wie viele Personen wahlberechtigt waren. Am Beispiel der Wahlen von 1922 kann aber beispielsweise mittels der abgegebenen Stimmen ein Verhältnis Oberland/Unterland von 65 zu 35 % eruiert werden. Die Volkszählungsergebnisse zeigen das gleiche Bild. 1930 wohnten 34.9 % der in Liechtenstein lebenden liechtensteinischen Staatsangehörigen im Unterland. Darin eingeschlossen sind zwar auch Junge und Frauen, die kein Stimmrecht hatten, bei den stimmberechtigten Männern war das Verhältnis aber wohl sehr ähnlich.

<sup>13</sup> Der Startzeitpunkt 1989 ist so gewählt, weil seitdem 25 Mandate zu vergeben sind. Vorher waren es 15 Mandate. Von 1989 bis 2013 herrschte das gleiche Wahlrecht, sowohl die Mandatszahl wie auch das Mandatszuteilungsverfahren betreffend.

lich exakt dem derzeitigen Wähleranteil entspricht. Bei 27 Abgeordneten wird das Verhältnis wieder deutlich ungünstiger (17 zu 10 = 37.0 Prozent Unterland), verbessert sich dann kontinuierlich bis 29 Abgeordnete (19 zu 10). In dieser Folge geht es jeweils in Dreierschritten weiter. Bei der gegebenen Verteilung der Wähler/innen auf das Unter- und Oberland erweisen sich die Vielfachen von drei minus eins als optimal. Gleichzeitig sinkt die Disproportionalität mit steigender Mandatszahl tendenziell.

Die beste Verteilung bietet daher – basierend auf dem Mittelwert der Wahlen von 1989 bis 2013 – in aufsteigender Reihenfolge die Dreierreihe ab 26 Mandaten, also 26, 29, 32, 35, 38, 41. Die schlechteste Dreierreihe ist ein Vielfaches von drei, also 27, 30, 33 etc. 25 Mandate sind in dieser Reihenfolge ein mittelmäßiger Wert, wobei die aktuelle Mandatszahl von 25 aufgrund der ungleichen Mandatsverteilung zwischen Oberland und Unterland eine zusätzlich erhöhte Disproportionalität aufweist und in unseren Rechenbeispielen demzufolge am schlechtesten abschneidet.

**Abbildung 1: Disproportionalität aufgrund der Mandatsanteile der Wahlkreise (Mittelwert 1989 bis 2013)**



Legende: IST = 25 Mandate bei Mandatsverteilung 15 Oberland, 10 Unterland. Alle anderen = optimierte Mandatsverteilung Oberland zu Unterland (= minimal mehr als ein Drittel für das Unterland). Die Mandatsverteilung ist jeweils wie folgt: IST (15+10); 25 (16+9); 26 (17+9); 27 (17+10); 28 (18+10); 29 (19+10); 30 (19+11); 31 (20+11); 32 (21+11); 33 (21+12); 34 (22+12); 35 (23+12); 36 (23+13); 37 (24+13); 38 (25+13); 39 (25+14); 40 (26+14); 41 (27+14); 50 (33+17)

Die Wahlkreiseinteilung hat in Liechtenstein Tradition. Es wäre zwar auch denkbar, die Wahlkreise aufzuheben, da die gesellschaftlichen und regionsspezifischen Unterschiede zwischen Oberland und Unterland nicht gravierend sind. Diesen Vorschlag macht beispielsweise Beck (2013, 63–68). Die Stimmgleichheit aller Wahlberechtigten würde damit nicht durch Verzerrungen infolge der Wahlkreisauflösung beeinflusst. Ebenso würde damit verhindert, dass eine Partei, die landesweit stimmenstärkste Partei ist, aufgrund der Wahlkreise dennoch nicht mandatsstärkste Partei wird, wie dies in Liechtenstein 1978 und im Frühjahr 1993 der Fall war. Beck räumt allerdings auch ein, dass für eine Aufhebung der Wahlkreise kein politischer Wille zu erkennen sei. Dem kann beigegeben werden. Daher konzentrieren wir uns in diesem Beitrag auf Optimierungsvarianten unter Beibehaltung der Wahlkreisstruktur. Der primäre Sinn der Wahl-

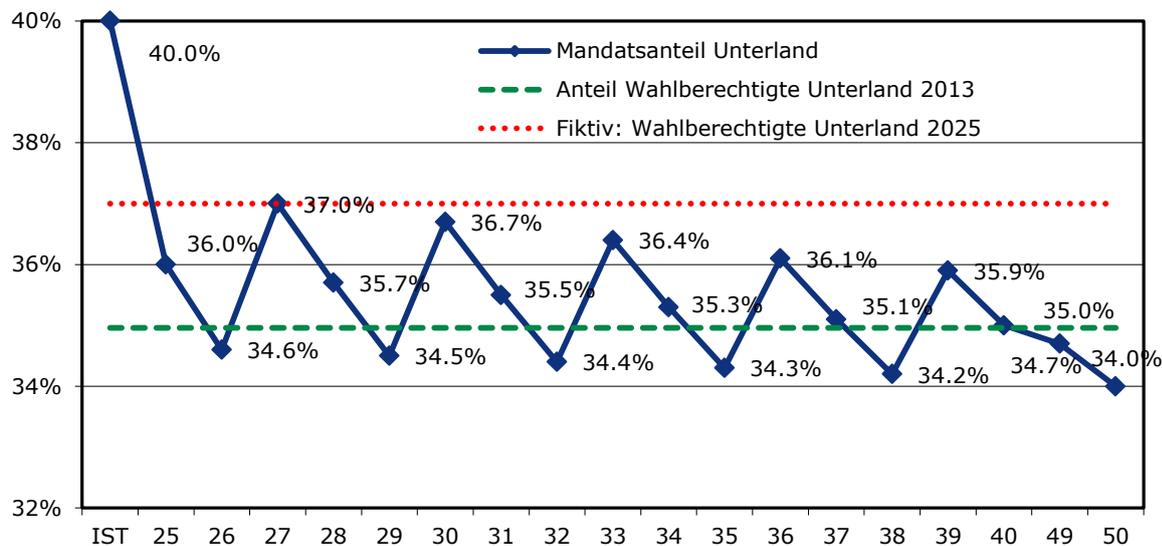
kreise, dass beide Landesteile mit einer definierten Anzahl an Abgeordneten im Landtag vertreten sind, ist damit erfüllt. Die Mandatsverteilung zugunsten der beiden Wahlkreise sollte als weiteres Ziel indes eine möglichst geringe Abweichung von der Stimmgleichheit aller Wählenden anstreben. Ferner soll – ebenfalls aus historischen Gründen – daran festgehalten werden, dass dem Unterland eine Sperrminorität zukommt, also mehr als ein Drittel der Abgeordneten. Die Verteilung bei günstig abschneidenden Dreierreihen wäre wie in Tabelle 1 dargestellt.

**Tabelle 1: Optimierte Mandatszahl und -zuteilung für Oberland und Unterland (1989 bis 2013; Mittelwerte)**

	Wähler/innen	IST=25	25	26	29	32	35	38	41	50
OL	dynamisch	15	16	17	19	21	23	25	27	33
UL	dynamisch	10	9	9	10	11	12	13	14	17
% UL	33.2	40.0	36.0	34.6	34.5	34.4	34.3	34.2	34.1	34.0

Wie erwähnt hat der Anteil der Wähler/innen aus dem Unterland im Verlauf der vergangenen Jahrzehnte zugenommen. Bei den Wahlen 2013 stellten die Unterländer 34.96 Prozent der Wähler/innen. Um wiederum möglichst nahe an diesem Wert zu bleiben, müsste das Verhältnis der Oberländer und Unterländer Mandatszahl periodisch an die aktuelle Verteilung der Wählerinnen und Wähler in den beiden Wahlkreisen angepasst werden (vgl. Abbildung 2). So erweisen sich 2013 bei höheren Mandatszahlen eher die Vielfachen von drei plus eins als am besten, also 31, 34, 37 etc., bei den tieferen Mandatszahlen bleibt 26 hingegen etwas günstiger als 25, 29 etwas günstiger als 28 (alle Werte unter Annahme eines optimierten Verhältnisses zwischen Unterland und Oberland). Bei anhaltend schnellerer Bevölkerungszunahme im Unterland verschiebt sich in naher Zukunft die Marke weiter in Richtung der Dreierreihe 25, 28, 31, 34 etc. Am ungünstigsten erweist sich nach wie vor ein Mehrfaches von drei.

Abbildung 2: Disproportionalität aufgrund der Mandatsanteile der Wahlkreise nach Mandatszahl (2013)



### 3.4. Fazit

Die Abgeordnetenzahlen von 26, 29, 32 etc. in Dreierschritten hätten sich retrospektiv bei den Wahlen zwischen 1989 und 2013 besser als andere Mandatszahlen im Hinblick auf eine proportionale Mandatsverteilung erwiesen, wobei die Proportionalität mit steigender Abgeordnetenzahl zusätzlich zunimmt. Die aktuell im Wahlrecht festgelegte Mandatszahl von 25 und die Mandatsverteilung mit 15 Mandaten für das Oberland und 10 Mandaten für das Unterland führten hingegen in der Beobachtungsperiode zu einer markanten Disproportion. Eine Mandatszahl von 26 bei einer angemessenen Mandatsverteilung auf das Ober- und Unterland – trotz Beibehaltung einer Sperrminorität für das Unterland – hätte die Disproportion im Mittelwert bereits um rund 5 Prozentpunkte gesenkt. Wegen des schnelleren Bevölkerungszuwachses im Unterland verschiebt sich das Verhältnis der Wählerinnen und Wähler aus dem Oberland und dem Unterland laufend. Die Disproportion ist daher im Zeitverlauf kleiner geworden, da sich der Unterländer Wähleranteil dem Mandatsanteil von 40 Prozent (10 von 25 Mandaten) tendenziell annähert.

## 4. MANDATZAHLE

### 4.1. Mandatszahl früher und heute

Die Mandatszahl im liechtensteinischen Landtag betrug nach der Einführung der Verfassung im Jahr 1921 wie bereits zuvor 15 Mandate, wobei 9 auf das Oberland, 6 auf das Unterland entfielen. Im Verlauf des 20. Jahrhunderts gab es mehrere Vorstöße zur Erhöhung der Mandatszahl. Diese scheiterten jedoch häufig an der Uneinigkeit der Parteien und vielfach in letzter Instanz in Volksabstimmung an der Urne (Beck 2013, 130 ff.). Erst mit der Revision des Volksrechtgesetzes, die im Januar 1988 in einer Volksabstimmung knapp angenommen wurde, konnte die Zahl

der Abgeordneten auf 25 erhöht werden, davon 15 aus dem Wahlkreis Oberland, 10 aus dem Wahlkreis Unterland. Erstmals gelangte diese neue Mandatszahl bei den vorgezogenen Neuwahlen 1989 zur Anwendung. Es wurde bereits im vorangegangenen Kapitel ausgeführt, dass das Verhältnis zwischen Ober- und Unterland optimaler bei 16 zu 9 gewesen wäre. Auf eine solche Lösung konnten sich die Parteien im Landtag jedoch nicht einigen, sodass das bereits vorher bestehende Verhältnis zwischen Oberland und Unterland beibehalten wurde. Damit war auch klar, dass von der früheren Mandatszahl 15 ausgehend nur in Fünferschritten erhöht werden konnte, ohne das Verhältnis zu gefährden, also 20 Mandate (12 zu 8), 25 Mandate (15 zu 10), 30 Mandate (18 zu 12) etc.

Bezüglich der Zahl der Abgeordneten wird in diesem Kapitel wiederum der Fokus auf die Systemgerechtigkeit gelegt. Es geht hier also nicht darum, mit wie vielen Abgeordneten der Landtag seiner Aufgabe am besten gerecht wird.<sup>14</sup> In den weiteren Ausführungen wollen wir nicht nur prüfen, wie gross die Abweichungen zwischen den Stimmen- und Mandatsanteilen der verschiedenen Parteien bei vergangenen Wahlen waren, sondern dies bei variierenden Voraussetzungen (unterschiedlich hohe Mandatszahlen und Sperrklauseln) vergleichen. Es ist sinnvoll, bei der Messung der Disproportionen etablierte Indices zu verwenden, auf die wir im folgenden Abschnitt kurz eingehen.

#### 4.2. Indices der Disproportionalität

In der politikwissenschaftlichen Forschung sind verschiedene Indices entwickelt worden, um die Disproportionalität zwischen Stimmenanteil (votes) und Mandatsanteil (seats) der Parteien bei Wahlen zu messen und zwischen verschiedenen Staaten vergleichbar zu machen. Gallagher (1999, 38–43) hat die bedeutendsten Berechnungsmethoden aufgelistet und kommentiert. Tabelle 2 erläutert die Berechnungsweise der verschiedenen Verfahren. Der Loosemore-Hanby-Index und der Rae-Index operieren auf der Basis der Summe der Abweichungen zwischen Stimmen und Mandaten aller Parteien, wobei Loosemore und Hanby die Summe durch zwei teilen, während Rae durch die Zahl relevanter Parteien dividiert. Der Sainte-Laguë- und der Gallagher-Index sind Indices der kleinsten Quadrate (Least Squares), wobei Sainte-Laguë die quadrierten Differenzen zwischen Stimmen und Mandaten durch den jeweiligen Stimmenanteil dividiert, während Gallagher die Summe der quadrierten Differenzen durch zwei dividiert und daraus die Wurzel zieht.

---

<sup>14</sup> Beck beispielsweise stellt einen Vergleich mit Schweizer Kantonen an und plädiert für eine Erhöhung der Abgeordnetenzahl auf 50. Dies sei für die Aufgabenerfüllung des Landtages notwendig. Er räumt allerdings auch ein, dass eine solche Erhöhung politisch unrealistisch sei (Beck 2013, 130 ff.).

**Tabelle 2: Indices der Disproportionalität zwischen Stimmen- und Sitzanteilen von Parteien bei Wahlen**

Bezeichnung	Berechnung	Formel	Ursprung/Autoren
Loosemore-Hanby-Index	Summe der Differenzen zwischen Stimmen- und Sitzanteil aller Parteien, dividiert durch zwei	$D = \frac{1}{2} \sum  v_i - s_i $	John Loosemore und Victor J. Hanby (1971)
Rae-Index	Summe der Differenzen zwischen Stimmen- und Sitzanteil aller Parteien, dividiert durch die Zahl der berücksichtigten Parteien (Parteien mit weniger als 0.5 Prozent der Stimmen und „andere“ werden ausgeklammert)	$I = \frac{1}{n} \sum  v_i - s_i $	Douglas Rae (1971)
Sainte-Laguë-Index	Summe der Werte, die sich ergeben, wenn man für jede Partei den Sitzanteil minus den Stimmenanteil im Quadrat, dividiert durch Stimmenanteil, berechnet	$\sum \frac{1}{v_i} (v_i - s_i)^2$	Jean-André Sainte-Laguë (französischer Mathematiker, 1882–1950)
Least-Squares-Index (Gallagher-Index)	Wurzel aus der Hälfte der Summe der Differenzen zwischen Stimmen- und Sitzanteil im Quadrat	$LSq = \sqrt{\frac{1}{2} \sum (v_i - s_i)^2}$	Michael Gallagher (1999)

Legende: v = Stimmenanteil der Parteien (votes); s = Sitzanteil der Parteien (seats).

Im Ergebnis stellt Gallagher (1999, 46) eine starke Korrelation zwischen diesen vier Indices fest. Sie messen also die Disproportionalität in der Tendenz fast identisch.<sup>15</sup> Im Ländervergleich von 1945 bis 1996 zeigte sich, dass die Niederlande unter den etablierten Demokratien die beste Proportionalität aufweisen, es folgen Dänemark, Schweden und Israel (Lijphart 1999, 162). Die Disproportionswerte dieser Staaten, gemessen mit dem Gallagher-Index, lagen im Beobachtungszeitraum im Mittelwert bei 1.3 bis 2.3 Prozent, bei den jüngsten Wahlen gemäss einer von Gallagher (2013) aktualisierten Liste bei 1.0 bis 3.1. Die Schweiz, Deutschland und Österreich wiesen Werte von 2.5 auf (bei den jüngsten Wahlen: 3.8, 3.4 und 2.9). Bei all diesen genannten Staaten wird das Verhältniswahlrecht angewendet. Staaten ohne Verhältniswahlrecht weisen dagegen in der Regel deutlich höhere Werte auf, Australien beispielsweise 9.3, Frankreich sogar 21.1 (bei den jüngsten Wahlen 11.3 bzw. 17.8). Hohe Disproportionalitäten trotz Verhältnis-

<sup>15</sup> Der Korrelationskoeffizient zwischen den in der Tabelle genannten Indices bewegt sich zwischen .87 (Rae und Loosemore-Hanby) und .98 (Loosemore-Hanby und Least Squares), gemessen an 82 Wahlen in verschiedenen Staaten zwischen 1979 und 1989 (Gallagher 1999, 46). Alle Pearson's Korrelationskoeffizienten „r“ sind auf dem .001 Niveau signifikant. Weitere Berechnungsmethoden nach D'Hondt, auf die wir in diesem Beitrag nicht eingehen, weisen hingegen deutlich tiefere Korrelationen auf. Bei den liechtensteinischen Landtagswahlen von 1986 bis 2013 zeigen sich zwischen den vier nach gleicher Methode berechneten Indices Korrelationen nach Pearson zwischen .83 (Rae und Least Squares; sig .006) und .96 (Rae und Loosemore-Hanby; sig .000), also sehr nahe bei den international erhobenen Korrelationswerten.

wahlrecht wiesen Griechenland und Spanien mit Werten über 8 auf (aktuelle Werte: 10.0 beziehungsweise 6.9). Nach Bernauer et al. (2013, 218) werden die Unterschiede in der Staatengruppe mit Verhältniswahlssystemen vor allem mit der unterschiedlichen Wahlkreiseinteilung und den verfügbaren Mandaten pro Wahlkreis erklärt.<sup>16</sup>

#### 4.3. Mandatszahl und Disproportionalität

Wenn wir hier nach dem gerechten System fragen und wiederum die Stimmgleichheit aller Wählenden zum Massstab nehmen, wollen wir nachprüfen, ob eine höhere Mandatszahl tatsächlich eine Mandatsverteilung zulässt, die stärker der Wählerpräferenz entspricht. Wir vergleichen also die Wähleranteile der Parteien bei den verschiedenen Wahlen mit den Mandatsanteilen der Parteien. Im Idealfall würde der Mandatsanteil jeder Partei exakt dem rechnerisch ermittelten Wähleranteil entsprechen.

Als generelle Regel gilt, dass die Disproportionalität in Mehrpersonenwahlkreisen tendenziell kleiner wird, je grösser die Zahl der in einem Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten ist.<sup>17</sup> Abbildung 3 zeigt tatsächlich eine Abnahme der Disproportionalität mit steigender Mandatszahl in Liechtenstein unter Berücksichtigung aller Wahlen zwischen 1989 und 2013 (Mittelwert). Basis der Berechnungen ist das tatsächliche Wahlverhalten bei den betreffenden Landtagswahlen in den beiden Wahlkreisen gemäss den amtlichen Wahlergebnissen.<sup>18</sup> Da jedoch Oberländer Wähler/innen 15 Stimmen auf dem Stimmzettel vergeben, Unterländer nur 10, werden die für die beiden Wahlkreise ausgewiesenen Resultate um die entsprechenden Werte korrigiert, damit der effektive Anteil an Wähler/innen ermittelt wird.<sup>19</sup> Anstelle der „votes“ werden also die „voters“ berücksichtigt.

---

<sup>16</sup> Bernauer et al. mit Verweis auf Cox (1997) und Jahn (2006, 90).

<sup>17</sup> Lijphart 1999, 150.

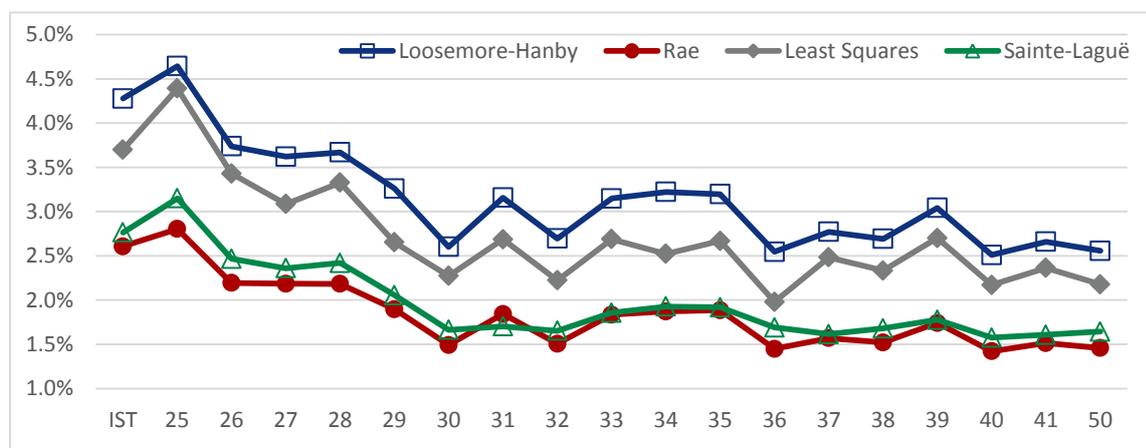
<sup>18</sup> Effekte des strategischen Wählens (vgl. Pappi und Shikano, 121–136) werden dabei ausser Acht gelassen. Das strategische (auch: taktische) Wählen besagt, dass jemand eine Partei entgegen der eigentlichen Parteien- oder Kandidatenpräferenz wählt. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn einer Partei oder einem Kandidaten/einer Kandidatin keine Erfolgsaussichten eingeräumt werden, sodass die Stimmabgabe als nutzlos und verloren betrachtet wird. Studien zeigen, dass sich strategisches Wählen insbesondere gegen kleine Parteien auswirkt. In Liechtenstein kann die 8-Prozent-Sperrklausel dazu führen, dass jemand entgegen der eigenen Präferenz eine andere Partei wählt. Die Nachwahlumfragen seit 1997 ergeben allerdings keine Hinweise, dass dies in nennenswertem Stil praktiziert wird.

<sup>19</sup> Gemäss Mailwechsel des Autors mit Michael Gallagher vom 20./21. Juni 2013 soll bei der Berechnung des Gallagher-Index möglichst exakt der Wähleranteil („voters“) in die Berechnung einfließen. Die Parteistimmen („votes“) von Oberland und Unterland werden daher entsprechend dem Stimmengewicht der Stimmzettel gewichtet. Diese neu gewonnenen Werte der rechnerisch ermittelten Wähleranteile aller Parteien werden bei der Berechnung aller Indices in diesem Bericht verwendet. Die Abweichungen, die sich durch diese Berechnungsart gegenüber dem amtlich ausgewiesenen Stimmenanteil der Parteien ergeben, sind jedoch nicht gravierend, da sich das Wahlverhalten in den Wahlkreisen nicht stark unterscheidet. Der Gallagher-Index (Least Squares) beispielsweise ergibt 2013 auf Basis der Parteistimmenanteile 1.34, gemäss Wähleranteil 1.17. Die Differenz infolge Berechnung mit „voters“ anstelle von „votes“ betrug zwischen 1989 und 2013 maximal 0.52 (1993a), minimal 0.11 (2009).

Die Berechnungen werden für Mandatszahlen von 25 bis 41 sowie zusätzlich 50 Mandate durchgeführt, wobei bei der IST-Variante eine Mandatsverteilung von 15 für das Oberland, 10 für das Unterland zugrunde gelegt wird, während bei allen anderen Mandatszahlen eine Wahlkreisverteilung gewählt wird, die näher am Bevölkerungsanteil liegt, aber dem Unterland dennoch eine Sperrminorität von mehr als einem Drittel der Abgeordneten garantiert (siehe Tabelle 1 weiter oben). Dabei werden die vier weiter oben beschriebenen Indices verwendet. Um die weiteren Kontextfaktoren stabil zu halten, wird die Sperrklausel von 8 Prozent in den Berechnungen beibehalten.

Die Linie verläuft nicht linear, zeigt aber doch eine Tendenz: Zunehmende Mandatszahl korrespondiert mit abnehmender Disproportionalität. Der Effekt ist nicht sehr stark, aber doch vorhanden, insbesondere bis zu einer Mandatszahl von etwa 30. Bei Mandatszahlen unterhalb von 30 bewegt sich die Disproportionalität demnach je nach Index im Bereich von 2 bis 4 Prozent, bei höheren Mandatszahlen verringert sich die Disproportionalität je nach Index noch um rund 1 bis 2 Prozentpunkte. Eine deutlich positive Wirkung wäre daher bei einer moderaten Erhöhung der Abgeordnetenzahl auf etwa 30 zu verzeichnen gewesen, während die Disproportionalität bei weiter steigender Mandatszahl nur noch marginal gesunken wäre.

**Abbildung 3: Disproportionalität zwischen Wähleranteil und Mandatszahl unter Beibehaltung der Sperrklausel von 8 Prozent nach verschiedenen Indices (Mittelwerte 1989 bis 2013)**



Legende: IST = 25 Mandate bei Mandatsverteilung 15 Oberland, 10 Unterland. Alle anderen = optimierte Mandatsverteilung Oberland/Unterland (nahe bei 35 Prozent; mehr als ein Drittel für das Unterland).

#### 4.4. Fazit

Eine Erhöhung der Mandatszahl lässt eine gerechtere Verteilung der Mandate gemäss dem Wähleranteil der einzelnen Parteien erwarten. Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Verhaltens der Wähler/innen zwischen 1989 und 2013 wäre die Disproportionalität bei einer Erhöhung der Mandatszahl bis auf rund 30 Mandate im Vergleich zur tatsächlich erfolgten Mandatsverteilung deutlich gesunken. Ab 30 Mandaten schwächt sich der Effekt hingegen ab.

## 5. SPERRKLAUSEL

Sperrklauseln sind im Wahlgesetz festgelegte Hürden bei der Verteilung von Mandaten.<sup>20</sup> Sie sollen die Zersplitterung bei der Sitzverteilung verhindern, indem kleine Parteien, die eine bestimmte Prozentzahl an Stimmen nicht erreichen, von der Mandatsverteilung ausgeschlossen werden. Von diesen expliziten Sperrklauseln sind die natürlichen Schranken zu unterscheiden, die für die Erringung von Mandaten, beispielsweise ein Grundmandat, notwendig sind. Diese natürlichen Minimalanforderungen verletzen die Stimmgleichheit der Wählenden nicht, da die zu geringe Anzahl an Stimmen rechnerisch tatsächlich keine Berechtigung für ein Mandat ergibt. Im Falle der Sperrklausel kann es jedoch passieren, dass eigentlich genügend Stimmen für ein Mandat vorhanden wären, das Mandat jedoch aufgrund der Sperrklausel an eine andere Partei vergeben wird.

Sperrklauseln sind in modernen Demokratien verbreitet. Die Stimmgleichheit wird damit zwar verletzt, aber dies wird in Kauf genommen, um auf der Output-Seite stabilere Verhältnisse zu schaffen und damit den politischen Entscheidungsprozess zu erleichtern. Bei den meisten Staaten mit Sperrklauseln bewegt sich diese in der Grössenordnung von 2 bis 5 Prozent. Höhere Sperrklauseln wie diejenige in Liechtenstein, die bei 8 Prozent liegt, sind selten.<sup>21</sup>

Die Sperrklausel wurde in Liechtenstein erstmals 1939 eingeführt, damals in der Höhe von 18 Prozent, separat auf jeden Wahlkreis bezogen und gemessen an den Stimmberechtigten (nicht an den gültig Wählenden), was die Hürde faktisch noch etwas erhöhte.<sup>22</sup> Das Motiv war, im Zuge der Änderung des Wahlrechts eine Hürde einzuführen, um die damals drohende Gefahr des Nationalsozialismus einzudämmen, also auch der aufkommenden Partei der Volksdeutschen Bewegung in Liechtenstein (VDBL) den Einzug in den Landtag bei kommenden Wahlen zu verunmöglichen. Ferner sollten damit generell die Parteienzersplitterung verhindert und eine stabile Regierung gefördert werden.<sup>23</sup> Es fanden in der Folge aber weder 1939 noch 1943 Wahlen an der Urne statt, sodass die Nationalsozialisten gar nie zu Landtagswahlen antreten konnten. Die 18-Prozent-Sperrklausel blieb auch nach 1945 bestehen und wurde erst nach einer Wahlbeschwerde der Christlich-Sozialen Partei (CSP) vom Staatsgerichtshof unter Berufung auf den Grundsatz der Stimmgleichheit 1962 ausser Kraft gesetzt.<sup>24</sup> Der Staatsgerichtshof entschied gleichzeitig, dass ein Grundmandat erforderlich sei und somit eine Partei nicht auf dem Wege

---

<sup>20</sup> <http://www.wahlrecht.de/lexikon/sperrklausel.html>.

<sup>21</sup> Angaben zu den einzelnen Staaten bei der Interparlamentarischen Union ([www.ipu.org](http://www.ipu.org)); Übersicht bei <http://de.wikipedia.org/wiki/Sperrklausel>. Ferner auch bei Nohlen 2009, 113.

<sup>22</sup> Gesetz vom 18. Januar 1939 über die Einführung des Verhältniswahlrechtes, LGBl. 1939 Nr. 4. Zur Einführung des neuen Wahlrechts siehe Geiger 1997, Band 2, 325–326. Wegen der hohen Wahlbeteiligung von rund 90 % war der Unterschied zwischen Stimmberechtigten und gültig Wählenden damals nicht sehr gross.

<sup>23</sup> Geiger 1997, Band 2, 325–326.

<sup>24</sup> Kundmachung vom 30. Mai 1962 betreffend Entscheidung des Fürstlich Liechtensteinischen Staatsgerichtshofes vom 1. Mai 1962 über die Aufhebung von Art. 22 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. Januar 1939, LGBl. 1939 Nr. 4, sowie teilweise Aufhebung von Art. 21 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. Januar 1939, LGBl. 1939 Nr. 4, in der Fassung des Art. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1958.

eines Restmandates in den Landtag gelangen könne. Anlässlich der Revision des Wahlrechts wurde 1973 wiederum eine Sperrklausel eingeführt, diesmal in der heute noch gültigen Höhe von 8 Prozent.<sup>25</sup> In der betreffenden Volksabstimmung votierten 67.9 Prozent der Stimmberechtigten für deren Einführung.<sup>26</sup> 1992 ergriff die FL eine Initiative zur Aufhebung der Sperrklausel. Diese wurde in einer Volksabstimmung jedoch abgelehnt, nur 32.3 Prozent folgten dem Initiativvorschlag.

Wie erwähnt ist eine 8-Prozent-Sperrklausel im internationalen Massstab relativ hoch. 1986 und 1989 scheiterte die FL trotz eines Stimmenanteils von mehr als 7 Prozent an dieser Hürde. Bei den Wahlen 2013 erreichten zwar die FL (11.1 %) und die Gruppierung DU (15.3%) Ergebnisse deutlich über der 8-Prozent-Hürde. Es wäre aber auch denkbar, dass zwei kleine Parteien knapp an der Sperrklausel scheitern und in diesem Falle unter Umständen rund 15 Prozent der Wähler/innen nicht im Landtag repräsentiert wären. Aus demokratietheoretischer Sicht erscheint eine 8-Prozent-Sperrklausel jedenfalls als zu hoch. Eine Parteienzersplitterung ist angesichts der relativ homogenen Verhältnisse in Liechtenstein auch ohne eine derart hohe Sperrklausel nicht zu erwarten. Sinnvolle Alternativen zur bestehenden Sperrklausel könnten beispielsweise die folgenden sein:

- Abschaffung der Sperrklausel ohne Ersatz;
- Abschaffung der Sperrklausel und Ersatz durch ein Grundmandatserfordernis;
- Ersetzung der 8-Prozent-Sperrklausel durch eine 5-Prozent-Sperrklausel.

Je nachdem welches System Anwendung findet, ergeben sich verschiedene Konsequenzen, wie im Folgenden gezeigt wird.

### **5.1. Abschaffung der Sperrklausel ohne Ersatz**

Eine ersatzlose Streichung der Sperrklausel hätte zur Folge, dass eine Wählergruppe mindestens in einem Wahlkreis ein Restmandat erobern müsste, um in den Landtag einzuziehen. Dies würde Gruppierungen, die nur in einem Wahlkreis antreten, den Einzug in den Landtag erleichtern, da eine landesweite 8-Prozent-Sperrklausel fast notgedrungen zu einer Kandidatur in beiden Wahlkreisen oder mindestens im wählerstärkeren Oberland zwingt. Die Wahlen 2013 waren im Vergleich zu früheren Wahlen eine Ausnahme, da erstmals vier Parteien in den Landtag gewählt wurden. Alleine mit den Unterländer Stimmen hätten nur die beiden Grossparteien die 8-Prozent-Sperrklausel überwunden, obwohl die beiden kleineren Parteien mit 11.1 Prozent (FL) und 15.3 Prozent (DU) relativ gute Resultate erzielten. Beide kleineren Parteien wären mit den Unterländer Stimmen allein gescheitert. Beiden hätten jedoch 2013 die Oberländer Stimmen zur Überwindung der Sperrklausel gereicht. Dies war bei der FL in der Vergangenheit allerdings die Ausnahme, sodass sie meist auf die Oberländer und Unterländer Stimmen angewiesen war.

---

<sup>25</sup> Gesetz vom 17. Juli 1973 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, LGBI. 1973 Nr. 50 (Volksrechtegesetz; VRG).

<sup>26</sup> Vogt 1987, 248.

Abgesehen davon, dass es ohne Sperrklausel eher denkbar wäre, nur in einem Wahlkreis anzutreten, würden auch innerhalb der Wahlkreise die Hürden für ein Mandat deutlich gesenkt. Dies betrifft insbesondere den Fall, wenn ein Restmandat zur Verteilung gelangt, aber auch wenn kein Restmandat anfällt und daher ein Grundmandat erforderlich ist. Für ein Grundmandat wären bei der bestehenden Mandatszahl im Unterland 9.09 Prozent der Stimmen, im Oberland 6.25 Prozent im betreffenden Wahlkreis notwendig. Hochgerechnet auf alle Stimmberechtigten würde dies bedeuten, dass ein Grundmandat im Unterland mit 3.3 Prozent aller Wähler/innen landesweit erreicht werden kann, ein Grundmandat im Oberland mit 4.0 Prozent aller Wähler/innen – also markant tiefer als die Sperrklausel von 8 Prozent. Würde die Mandatszahl erhöht – beispielsweise auf eine von Beck (2013, 330) geforderte Zahl von 50 –, würden sich der Prozentanteil für ein Grundmandat und somit die natürliche Sperrklausel weiter verringern.

Gelangt in einem Wahlkreis hingegen ein Restmandat zur Verteilung, genügt definitionsgemäss eine Stimmenzahl unterhalb des Niveaus eines Grundmandates. Wie tief die untere Grenze anzusiedeln ist, hängt von der Zahl der antretenden Wählergruppen und der Stimmenverteilung ab. Im einen Extremfall könnte eine Partei mit einer Stimmenzahl nur gerade knapp unterhalb eines Grundmandates (GM minus 1) ein Restmandat erringen. Im anderen Extremfall könnte bei sehr vielen Parteien das Stimmenerfordernis theoretisch bis gegen 0 tendieren. Das System mit Restmandaten ist daher einem hohen Mass an Zufälligkeit ausgesetzt, schränkt die Berechenbarkeit ein und wenige Stimmen Differenz können zu stark abweichenden Mandatsverteilungen führen.

**Tabelle 3: Minimales Stimmenerfordernis für Grundmandate (GM) und Restmandate (RM) 2013**

	15 Mandate (9 OL; 6 UL)		25 Mandate (15 OL; 10 UL)		50 Mandate (30 OL; 15 UL)	
	Wähleranteil im Wahlkreis	Wähleranteil landesweit	Wähleranteil im Wahlkreis	Wähleranteil landesweit	Wähleranteil im Wahlkreis	Wähleranteil landesweit
GM OL	10.00 %	6.72 %	6.25 %	3.98 %	3.23 %	2.05 %
GM UL	14.29 %	4.68 %	9.09 %	3.30 %	4.76 %	1.73 %
RM OL	min. > 0; max. < GM		min. > 0; max. < GM		min. > 0; max. < GM	
RM UL	min. > 0; max. < GM		min. > 0; max. < GM		min. > 0; max. < GM	

Quelle/Legende: Eigene Berechnungen. Die Grundmandatsberechnung für die Wahlkreise ist unabhängig von der Wahlbeteiligung. Der landesweite Wähleranteil für ein Grundmandat ist hingegen abhängig vom Anteil der Stimmberechtigten in den Wahlkreisen, der Mandatszuteilung an die Wahlkreise und der Stimmbeteiligung in den Wahlkreisen. Bei der Berechnung des erforderlichen Wähleranteils für die Mandatszahlen 25 und 50 wurden die amtlichen Wahlergebnisse herangezogen, also die gültig abgegebenen Stimmen der Landtagswahlen 2013. Die Stimmen wurden auf Wähler/innen umgerechnet, d.h. Unterländer Stimmen der Wahlen 2013 durch 10, Oberländer Stimmen durch 15 dividiert (5'348 bzw. 9'375 Wähler/innen, total 14'723). Wenn im Unterland für ein Grundmandat 9.09% der Stimmen im dortigen Wahlkreis notwendig waren, entspricht dies 486.2 Wähler/innen. Dies wiederum entspricht 3.30% der insgesamt 14'723 Wähler/innen, die gültig an der Wahl teilgenommen haben. Bei der Berechnung für 15 Mandate wurden die entsprechenden Zahlen der Wahlen von 1962 verwendet.

## 5.2. Grundmandatserfordernis statt Sperrklausel

Wie soeben gesehen, sinkt die natürliche Hürde für ein Mandat je nach Mandatszähl, Anzahl kandidierender Wählergruppen, Restmandatsverteilung und Verteilung der Reststimmen auf die verschiedenen Wählergruppen potentiell auf ein sehr tiefes Niveau. Wenn man dies verhindern will, kann ein Grundmandat als Mindestanforderung postuliert werden, wie dies der Staatsgerichtshof in seinem Urteil im Jahr 1962 getan hat. Damit wäre bei der bestehenden Mandatszähl das im vorangegangenen Abschnitt erwähnte Stimmenerfordernis gegeben, also 9.09 Prozent der Unterländer Stimmen beziehungsweise 6.25 Prozent im Oberland (2013 umgerechnet 3.30 bzw. 3.98 Prozent der Wähler/innen landesweit). Auch hier ist anzumerken, dass dieser Anteil bei einer Erhöhung der Mandatszähl sinkt. Würde also die Mandatszähl im gleichen Verhältnis wie heute auf 50 erhöht – 20 Unterland, 30 Oberland –, würde ein Grundmandat mit 4.76 Prozent der Stimmen im Unterland, mit 3.23 Prozent im Oberland erreicht. Die auf dieser Basis auf das gesamte Land hochgerechnete natürliche Sperrklausel läge dann bei 1.73 Prozent aller Wähler/innen für ein Unterländer Grundmandat beziehungsweise 2.05 Prozent für ein Oberländer Grundmandat.

Der Entscheid des Staatsgerichtshofs von 1962 basierte noch auf einer Zahl von 15 Mandaten, sodass für ein Grundmandat im Unterland 14.29 Prozent der dortigen Stimmen notwendig waren, im Oberland 10.00 Prozent. Wiederum auf das Land hochgerechnet bedeutete dies im Falle eines Unterländer Grundmandates 4.68 Prozent aller landesweiten Stimmberechtigten, bei einem Oberländer Grundmandat 6.72 Prozent als natürliche Sperrklausel.<sup>27</sup>

## 5.3. 4- oder 5-Prozent-Sperrklausel

Bei der bestehenden Mandatszähl für das Oberland und das Unterland liegt das Grundmandatserfordernis im Falle des Oberlandes faktisch sehr nahe bei einer landesweiten 4-Prozent-Sperrklausel, ein Grundmandat im Unterland etwas darunter. Mit steigender Mandatszähl sinkt diese natürliche Sperrklausel. Um einer Zersplitterung der Mandatsverhältnisse vorzubeugen, könnte daher eine Sperrklausel von beispielsweise 4 Prozent (Vorschlag Beck 2013, 329) oder 5 Prozent anstelle der 8-Prozent-Sperrklausel eingeführt werden. Dies könnte im Einzelfall bedeuten, dass eine Wählergruppe trotz Erreichung eines Grundmandates aus der Mandatsverteilung ausgeschlossen wird. Eine solche Hürde ist jedoch im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Demokratie sowie mit Verweis auf andere demokratische Staaten legitim. Da der Landtag Landesinteressen vertritt, kann es sinnvoll erscheinen, sehr kleine Gruppierungen, die tendenziell Partikularinteressen vertreten, vor vertretbare Hürden zu stellen. Gleichzeitig ist eine 4- oder 5-Prozent-Hürde nicht prohibitiver als ein Grundmandatserfordernis in einem sehr kleinen Parlament, wie dies beispielsweise 1962 nach dem Staatsgerichtshofentscheid in Liechtenstein der Fall war.

---

<sup>27</sup> Die Berechnungen erfolgen auf der Basis der gültig an der Wahl 1962 Teilnehmenden. Anzahl der Stimmberechtigten und der gültig Teilnehmenden bei Vogt (1987, 218).

In der Parlamentsgeschichte Liechtensteins hätte dies zur Folge gehabt, dass beispielsweise die FL auch bei ihren ersten Kandidaturen 1986 und 1989 über der Sperrklausel von 4 oder 5 Prozent gelegen hätte, während die UeLL 1989 darunter geblieben wäre. 1986 hätte es der FL allerdings im damals 15-köpfigen Landtag dennoch nicht für ein (Grund-)Mandat gereicht, 1989 hätte sie im Oberland hingegen ein Grundmandat erzielt. Die UeLL wäre leer ausgegangen, selbst wenn es gar keine Sperrklausel gegeben hätte.

#### 5.4. Sperrklausel und Disproportionalität

In Abbildung 4 ist dargestellt, wie hoch die Disproportionalität bei unterschiedlichen Mandatszahlen im Rückblick auf die Wahlen von 1989 bis 2013 mit unterschiedlichen oder ganz ohne Sperrklausel gewesen wäre. Dabei sind sowohl die Effekte der Disproportionalität aufgrund der Wahlkreise Oberland und Unterland wie auch die Effekte der Disproportion der Mandatsanteile im Vergleich zu den Stimmenanteilen der Parteien eingerechnet. Die amtlichen Wahlergebnisse der Parteien in den beiden Wahlkreisen dienen dabei als Datengrundlage zur Berechnung der Mandate bei verschiedenen Mandatszahlen. Es wird ausser bei der IST-Variante jeweils ein optimiertes Verhältnis von Oberländer und Unterländer Mandaten angenommen (siehe Tabelle 1 weiter oben). Ferner werden die Berechnungen unter der Annahme einer 8-Prozent-Sperrklausel, einer 5-Prozent-Sperrklausel sowie ohne Sperrklausel durchgeführt.

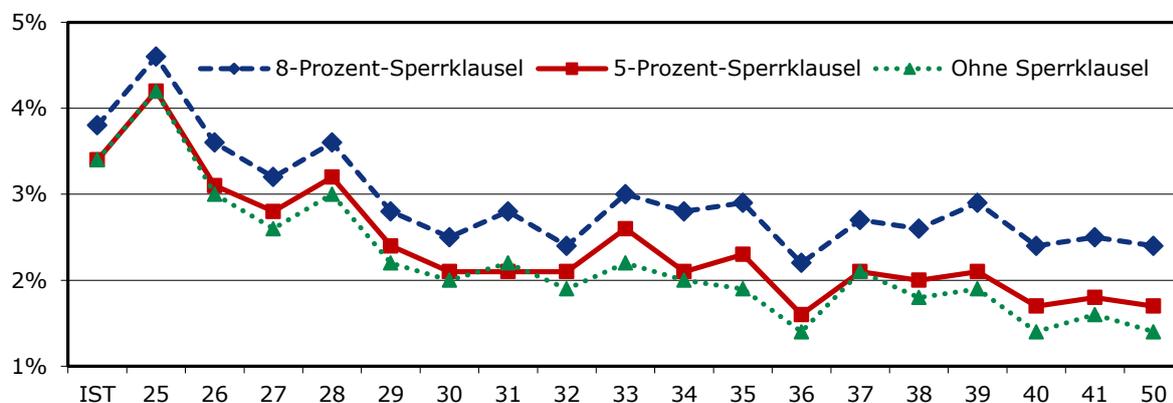
Seit 1989 hat einzig bei den Wahlen 1989 die Sperrklausel bei der Mandatsverteilung eine Rolle gespielt. Bei den Wahlen seit 1993 hat die FL die Sperrklausel jeweils überwunden, wenn auch teilweise knapp. Die Gruppierung DU überwand die Sperrklausel 2013 deutlich. 1989 hingegen lagen sowohl die FL wie auch die UeLL mit ihrem Wahlergebnis unterhalb der Sperrklausel und konnten keine Mandate erringen. Bei einer 5-Prozent-Sperrklausel hätte wie weiter oben erwähnt die FL reüssiert, weshalb die Disproportion im Mittelwert der Wahlen von 1989 bis 2013 etwas kleiner ausgefallen wäre als bei einer 8-Prozent-Sperrklausel. Ferner hätte je nach Mandatszahl – nicht aber bei der IST-Variante – teilweise auch die UeLL ein Mandat erobert, sodass die Disproportion nochmals etwas kleiner ausgefallen wäre.

Da in der Beobachtungsperiode nur die UeLL unter der 5-Prozent-Schwelle blieb, ist der Unterschied zwischen einer 5-Prozent-Sperrklausel und gar keiner Sperrklausel in unseren Berechnungen, die sich ja auf das konkrete Wahlverhalten beziehen, kaum merkbar. Unterhalb der 5-Prozent-Schwelle ist ausserdem die Wahrscheinlichkeit gross, dass eine Partei ohnehin kein Grundmandat erreicht und allenfalls auch kein Restmandat hätte, zumal ein solches mitunter aus wahlarithmetischen Gründen gar nicht zu vergeben ist. Eine 4-Prozent-Sperrklausel hätte übrigens konkret bei den Wahlen von 1989 bis 2013 gegenüber einer 5-Prozent-Sperrklausel keine Veränderung gebracht, da die UeLL auch unter einer fiktiven 4-Prozent-Hürde geblieben wäre, während die FL bei allen bisherigen Wahlen über 7 Prozent der Stimmen erreichte.

Der Linienverlauf unter Annahme einer 8-Prozent-Sperrklausel, einer 5-Prozent-Sperrklausel und ohne Sperrklausel zeigt im Vergleich, dass eine Senkung der Sperrklausel eine sichtlich gerechtere Verteilung der Mandate bei allen geprüften Varianten von Abgeordnetenzahlen mit sich gebracht hätte. Ohne Sperrklausel wäre bei den meisten Mandatszahlen nochmals ein kleiner Effekt in Richtung besserer Verteilungsgerechtigkeit erfolgt. Die Differenz mit und ohne Sperr-

klausel nimmt dabei tendenziell mit steigender Mandatszahl zu, da damit die Wahrscheinlichkeit steigt, dass kleine Parteien Grund- oder Restmandate erringen.

**Abbildung 4: Disproportionalität gemäss Gallagher-Index (Least Squares) in Abhängigkeit von Mandatszahl und Sperrklausel (Mittelwerte 1989 bis 2013)**



Legende: IST = 25 Mandate bei Mandatsverteilung 15 Oberland, 10 Unterland. Alle anderen = optimierte Mandatsverteilung Oberland/Unterland (möglichst nahe bei 35 Prozent, aber mehr als ein Drittel für das Unterland).

### 5.5. Fazit

Die in Liechtenstein bestehende 8-Prozent-Sperrklausel ist im internationalen Vergleich sehr hoch und aus demokratietheoretischer Sicht als unangemessen zu charakterisieren. Eine gänzliche Abschaffung der Sperrklausel würde – je nachdem ob anstelle dessen ein Grundmandatsanforderung formuliert wird oder allenfalls auch mit Reststimmen ein Mandat erreicht werden kann – die Hürde wesentlich senken. Die verbleibende natürliche Hürde für ein Mandat – Grundmandat, Restmandat – ist dabei stark abhängig von der Höhe der Mandatszahl in den einzelnen Wahlkreisen, im Falle einer Restmandatsverteilung allenfalls auch von der Zahl der kandidierenden Parteien und der Anhäufung von Reststimmen bei den einzelnen Parteien. Die Disproportionalität wäre ohne Sperrklausel bei den Wahlen von 1989 bis 2013 etwas weniger ausgeprägt gewesen. Um auch für den Fall einer steigenden Mandatszahl vorzusorgen und dabei die Schwelle für Mandate nicht zu stark zu minimieren, erscheint eine landesweite Sperrklausel von 4 oder 5 Prozent sinnvoll und vertretbar. Dies verhindert auch in Zukunft eine Zersplitterung der Parteienlandschaft, erleichtert es aber dennoch neuen und kleinen Parteien, Landtagsmandate zu erringen und so dem Willen der Wähler/innen besser zu entsprechen. Ein gerechteres Wahlsystem belebt ausserdem den Parteienwettbewerb, erleichtert neuen Parteien den Eingang in die institutionalisierte Politik, ist insofern auch innovationsfreundlicher und sorgt generell für eine optimalere Repräsentation des Wahlvolkes im Landtag. Den kleinen Parteien wie insgesamt dem Parteiensystem würde ein gerechteres System zu mehr Stabilität und Kontinuität verhelfen. Parteien wären durch eine solche Sperrklausel dennoch weiterhin aufgefordert, in beiden Wahlkreisen Präsenz zu zeigen, um die Überwindung einer selbst reduzierten Sperrklausel leichter zu erreichen. Eine Regionalisierung der Parteienlandschaft wäre daher nicht zu befürchten, zumal Liechtenstein ohnehin relativ homogen strukturiert ist.

## 6. MANDATZUTEILUNG

Die Grundmandate werden in Liechtenstein wie weiter oben ausgeführt im Proportionalsystem gemäss dem Verfahren nach Hare-Niemeyer in den beiden Wahlkreisen an die Parteien vergeben. Falls damit noch nicht alle Mandate verteilt sind, werden allfällige Restmandate nach der Methode D'Hondt verteilt. In manchen skandinavischen Ländern, seit 2008 auch bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag, wird die Sainte-Laguë-Methode angewendet.<sup>28</sup> Die Sitzzuteilung ist bei beiden Verfahren häufig identisch. Die Sainte-Laguë-Methode gilt jedoch als optimaler hinsichtlich der Erfolgswertgleichheit der Stimmen der Wählerinnen und Wähler.<sup>29</sup> Es liegt bei diesem Verfahren auch keine tendenzielle Bevorzugung von grossen oder kleinen Parteien vor.

### 6.1. Sainte-Laguë-Methode

Bei der Sainte-Laguë-Methode werden die Stimmen der Parteien in einem Wahlkreis durch 0,5 – 1,5 – 2,5 etc. dividiert und die Sitze in der Reihenfolge der sich hierbei ergebenden Höchstzahlen zugeteilt. Am Beispiel der Landtagswahlen 2013 in Liechtenstein sieht dies wie folgt aus:

**Tabelle 4: Stimmen, durch 0.5, 1.5 etc. dividierte Stimmen und Reihenfolge der Sitzzuteilung im Oberland (2013) nach der Sainte-Laguë-Methode**

		Divisoren							
	Stimmen	0.5	1.5	2.5	3.5	4.5	5.5	6.5	7.5
VU	48'586	97'172	32'391	19'434	13'882	10'797	8'834	7'475	6'478
FBP	55'233	110'466	36'822	22'093	15'781	12'274	10'042	8'497	7'364
FL	16'058	32'116	10'705	6'423	4'588	3'568	2'920	2'470	2'141
DU	20'748	41'496	13'832	8'299	5'928	4'611	3'772	3'192	2'766
Sitze		1	2	3	4	5	6	7	8

Legende: Grün unterlegt = Mandatsanspruch für die Partei, somit also 5 Mandate für die VU, 6 Mandate für die FBP, je 2 Mandate für FL und DU.

<sup>28</sup> Informationen zu den verschiedenen Sitzverteilungsverfahren bei [www.wahlrecht.de](http://www.wahlrecht.de). Ferner auch bei Nohlen 2010a, 36–37. Im Lexikon der Politikwissenschaft von Nohlen und Schultze (2010, 934) heisst es zum Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren (Hans Schepers war als Bundestagsverwaltungsmitarbeiter bei der Wahlrechtsreform in Deutschland federführend): „Verrechnungsverfahren für proportionale Zuweisung von Sitzen nach Stimmen. Höchstzahlverfahren wie die D'Hondt'sche Methode, das aber nicht wie diese die grossen Parteien bevorzugt und einen ähnlich exakten Proporz herstellt wie das Hare-Niemeyer Verfahren.“ Siehe auch Schmidt (2010, 703), der weiter ausführt, dass die Sitzzuteilung auf dreierlei Weise – mit identischem Ergebnis – erfolgen kann: „als Höchstzahlverfahren mit Standardrundung, mit Rangmasszahlen und als iteratives Divisionsverfahren mit Standardrundung. Das Divisionsverfahren mit Standardrundung wird seit 2009 zur Verrechnung der Stimmen in Mandate bei Bundestagswahlen angewendet.“

<sup>29</sup> Zu den verschiedenen Sitzverteilungsverfahren vgl. Gauglhofer (1988). Im Vergleich der verschiedenen Verfahren (S. 58–59) werden einzig die Bruchzahlmethode (u.a. Hare und Niemeyer) und die Methode Sainte-Laguë mit dem Kommentar „keine systematische Begünstigung“ versehen. In Kombination mit dem D'Hondt-Verfahren bei allfälligen Restmandaten ist also für eine faire Verteilung der Mandate gesorgt. Insgesamt schneidet allerdings die Sainte-Laguë-Methode noch etwas besser als das Hare-Niemeyer-Verfahren ab (S. 56).

**Tabelle 5: Stimmen, durch 0.5, 1.5 etc. dividierte Stimmen und Reihenfolge der Sitzzuteilung im Unterland (2013) nach der Sainte-Laguë-Methode**

	Stimmen	Divisoren							
		0.5	1.5	2.5	3.5	4.5	5.5	6.5	7.5
VU	16'532	33'064	11'021	6'613	4'723	3'674	3'006	2'543	2'204
FBP	22'411	44'822	14'941	8'964	6'403	4'980	4'075	3'448	2'988
FL	5'546	11'092	3'697	2'218	1'585	1'232	1'008	853	739
DU	8'991	17'982	5'994	3'596	2'569	1'998	1'635	1'383	1'199
Sitze		1	2	3	4	5	6	7	8

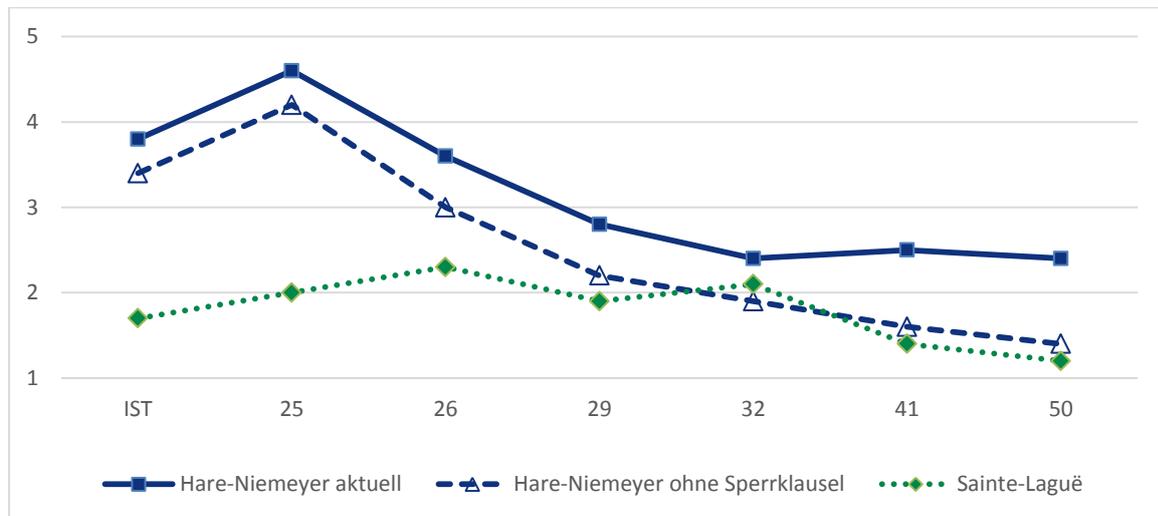
Legende: Grün unterlegt = Mandatsanspruch für die Partei, somit also 3 Mandate für die VU, 4 Mandate für die FBP, 1 Mandat für die FL, 2 Mandate für DU.

Die Sitzverteilung nach der Sainte-Laguë-Methode bei den Wahlen 2013 ist tatsächlich identisch mit der Mandatzuteilung an die Parteien aufgrund des derzeit existierenden Wahlsystems. Das muss jedoch nicht immer der Fall sein. Beim Vergleich verschiedener Varianten im folgenden Abschnitt wird die Sainte-Laguë-Methode als Alternative zum bestehenden System der Sitzverteilung geprüft.

## 6.2. Vergleich Hare-Niemeyer/D'Hondt- und Sainte-Laguë-Methode

Ein Vergleich zwischen dem Sitzzuteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer und Sainte-Laguë zeigt insbesondere die Überlegenheit der Sainte-Laguë-Methode bei kleinen Mandatszahlen. Wenn beim Hare-Niemeyer-Verfahren noch die Sperrklausel dazukommt, wie dies in Liechtenstein der Fall ist, wird der Unterschied noch deutlicher. In Abbildung 5 wird der Gallagher-Index (Least Squares) als Berechnung für die Disproportionalität verwendet, wobei wir weiter oben gesehen haben, dass die verschiedenen Indices in der Tendenz weitgehend identische Resultate ergeben. Bei der aktuellen Mandatszahl von 25, verteilt auf 15 Oberländer und 10 Unterländer Mandate, zeigt sich im Mittelwert der Wahlen von 1989 bis 2013 eine Differenz von rund 2 Prozentpunkten. Ab einer Mandatszahl von rund 30 nähern sich die beiden Linien an, insbesondere wenn die Sperrklausel eliminiert wird.

Abbildung 5: Disproportion gemäss Gallagher-Index (Least Squares) bei Hare-Niemeyer- und Sainte-Laguë-Methode der Sitzzuteilung bei unterschiedlichen Mandatszahlen (Mittelwert 1989 bis 2013)



Legende: IST = 25 Mandate bei Mandatsverteilung 15 Oberland, 10 Unterland. Alle anderen = optimierte Mandatsverteilung Oberland/Unterland (möglichst nahe bei 35 Prozent, aber mehr als ein Drittel für das Unterland).

### 6.3. Fazit

Die Sainte-Laguë-Methode der Sitzzuteilung erweist sich im Rückblick auf die liechtensteinischen Wahlen von 1989 bis 2013 gegenüber dem bestehenden Hare-Niemeyer-/D'Hondt-Verfahren als überlegen hinsichtlich einer möglichst tiefen Disproportionalität. Die Differenz ist besonders ausgeprägt bei kleinen Mandatszahlen und bei einer Sperrklausel von 8 Prozent beim Hare-Niemeyer-Verfahren.

## 7. VERGLEICH VON SYSTEMVARIANTEN

### 7.1. Wahlen 1989 bis 2013 bei unterschiedlichen Bedingungen

In diesem Kapitel wird untersucht, welche Konsequenzen die oben skizzierten Änderungen beziehungsweise Optimierungen im Wahlsystem rückblickend bei den Wahlen von 1989 bis 2013 hinsichtlich der Zusammensetzung des Landtags und potentiell auch der Regierungsbildung gehabt hätten. Zu diesem Zweck werden die Anteile von Stimmen beziehungsweise Wähler/innen der verschiedenen Parteien mit deren Mandatszahl verglichen. Datengrundlage sind die effektiven, amtlich ausgewiesenen Wahlergebnisse. Jede Wahl seit 1989 wird einzeln kommentiert. Ziel ist es, die Diskrepanzen zwischen Stimmen- und Mandatsanteil bei den verschiedenen Varianten zu ermitteln, um die Qualität der verschiedenen Varianten anhand des tatsächlichen Wahlverhaltens zu vergleichen. Dabei werden die folgenden Varianten, die sich aufgrund der bisherigen Analysen als Optionen anbieten, geprüft:

- **IST:** Amtliches Resultat gemäss bestehendem Wahlsystem mit 25 Mandaten (15 Oberland, 10 Unterland) und Sperrklausel von 8 Prozent.
- **25:** Optimierung der Mandatsverteilung auf 16 Oberländer, 9 Unterländer Mandate (mehr als ein Drittel der Sitze für das Unterland); keine Sperrklausel.
- **26, 29, 32, 41, 50:** Jeweils optimierte Verteilung der Oberländer und Unterländer Mandate; keine Sperrklausel.
- **SL25:** Mandatsverteilung gemäss Methode Sainte-Laguë bei 25 Mandaten. Alles andere unverändert, also Sperrklausel von 8 Prozent und Mandatsverteilung Oberland/Unterland 15 zu 10.
- **SL26, SL29:** Mandatsverteilung gemäss Methode Sainte-Laguë bei 25, 26 und 29 Mandaten bei optimierter Mandatsverteilung auf die Wahlkreise; keine Sperrklausel.
- **Stimmen, Wähler:** Als Referenz werden die Stimmenanteile gemäss amtlichem Wahlergebnis ausgewiesen sowie die rechnerisch ermittelten Anteile an Wählerinnen und Wählern, somit also unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Stimmzahl der Unterländer und Oberländer Stimmzettel.

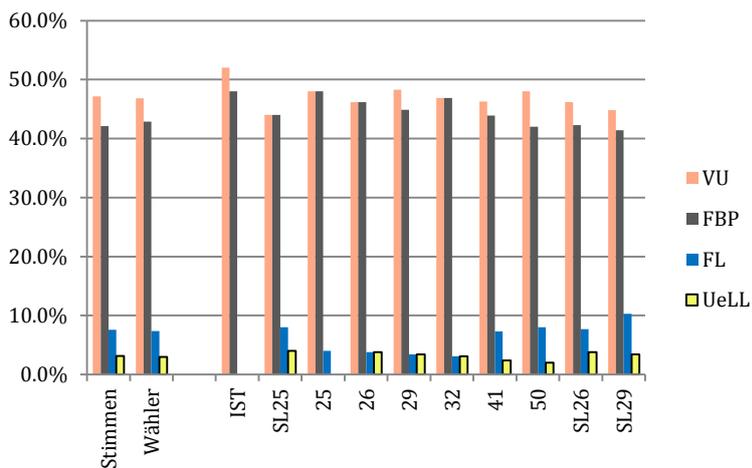
Das folgende Bewertungsraster wird bei der Bewertung der Varianten angewendet:

- 0:** Neutral. Mandatsanteile der einzelnen Parteien annähernd identisch mit Stimmenanteil.
- 1:** Deutliche Abweichung zwischen Stimmen- und Mandatsanteil, aber keine Konsequenzen für die Regierungsbildung.
- 2:** Abweichung zwischen Stimmen- und Mandatsanteil mit möglichen Konsequenzen für die Regierungsbildung. Zum Beispiel absolute statt relative Mehrheit an Mandaten.
- 3:** Abweichung zwischen Stimmen- und Mandatsanteil führt zu einer anderen Regierungsmehrheit. Bsp. aus relativer Mehrheitspartei wird Minderheitspartei.
- 4:** Abweichung zwischen Stimmen- und Mandatsanteil führt zu starken Konsequenzen bei der Regierungsbildung. Bsp. aus Minderheits- wird absolute Mehrheitspartei.

---

## 1989

Die Wahlen 1989 enden mit einer relativen Stimmenmehrheit der VU mit dem amtierenden Regierungschef Hans Brunhart (VU). Da die FL an der Sperrklausel scheitert und die einmalig kandidierende UeLL ohnehin zu wenig Stimmen für ein Mandat bei 25 Abgeordneten erreicht, sind in der Folge nur VU und FBP im Landtag vertreten. Die VU erreicht die absolute Mehrheit an Mandaten und führt weiterhin die Koalitionsregierung an.



### Bewertung:

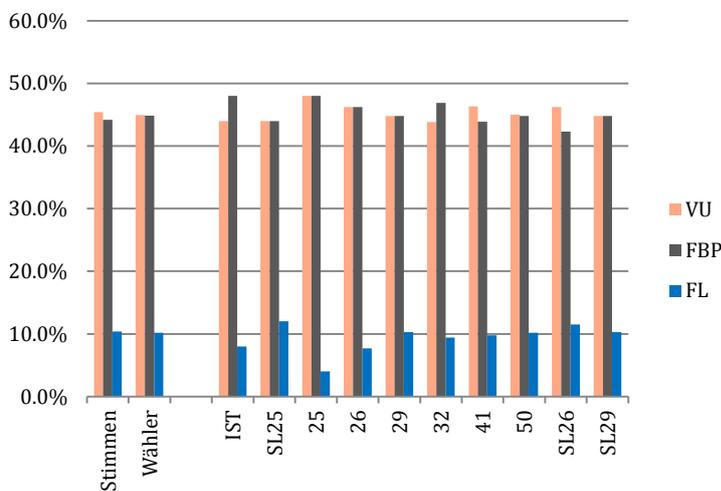
(-2) IST:  
Bringt der VU die absolute statt nur relative Mehrheit.

(-1) IST, 25, 26, 29, 32:  
Kleine Parteien ohne Mandate oder deutlich untervertreten.

(-1) 25, SL25, 26, 32:  
VU-FBP-Patt trotz Stimmvorsprung der VU.

## 1993a

Die Frühjahrswahl ergibt für die VU einen knappen Vorsprung an Stimmen und umgerechnet auch einen sehr knappen Vorsprung an Wählern (VU: 45.0%, FBP 44.8%). Dennoch erringt die FBP eine relative Mehrheit an Mandaten. Hans Brunhart wird als Regierungschef von Markus Büchel (FBP) abgelöst. Es wird wiederum eine Koalition zwischen den beiden Grossparteien gebildet. Die FL erreicht zwei Mandate.



### Bewertung:

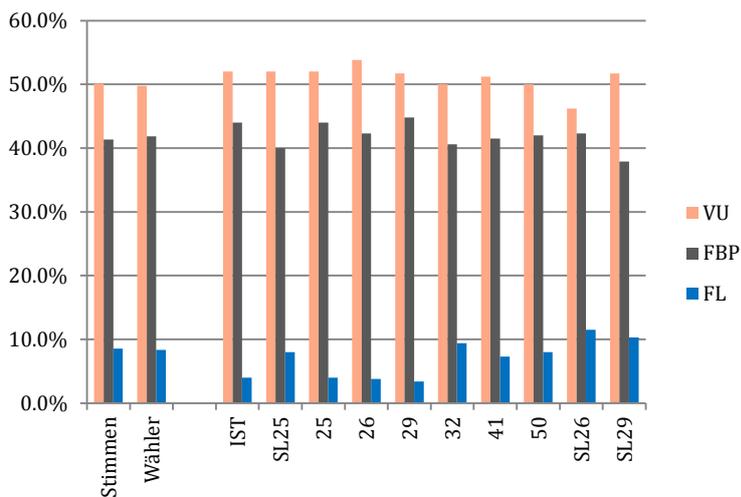
(-3) IST, 32:  
FBP bekommt relative Mehrheit an Mandaten trotz relativer VU-Stimmen-/Wählermehrheit.

(-1) 25:  
FL ist deutlich untervertreten.

(-1) 25, SL25, 26, 29, SL29:  
Patt zwischen VU und FBP statt relative Mehrheit für VU.

## 1993b

Nach der Absetzung von Regierungschef Markus Büchel folgen vorgezogene Neuwahlen, da der Landesfürst den Landtag auflöst. Die Wahlen enden mit einem Sieg der VU, die 50.1 Prozent der Stimmen erreicht (49.8 Prozent der Wähler/innen). Die FL bleibt knapp über der Sperrklausel. Neuer Regierungschef in der grossen Koalition wird Mario Frick (VU).



### Bewertung:

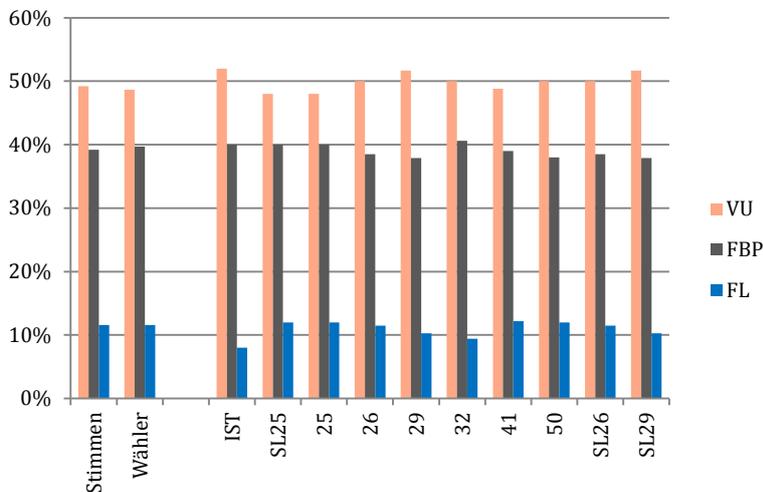
(-2) IST, 25, SL25, 26, 29, SL29, 41:  
VU mit absoluter Mehrheit an Mandaten bei 50 Prozent Stimmen; VU könnte also auch alleine regieren.

(-1) IST, 25, 26, 29:  
FL ist deutlich untervertreten.

(-1) SL26:  
VU unterrepräsentiert, FL überrepräsentiert.

## 1997

Es gibt nur geringfügige Veränderungen gegenüber den Herbstwahlen 1993. Die VU bleibt stärkste Partei, der Abstand zur FBP bleibt hoch. Mario Frick (VU) amtiert weiterhin als Regierungschef, nun aber in einer VU-Alleinregierung, da sich die FBP aus eigenem Antrieb in die Opposition begibt.



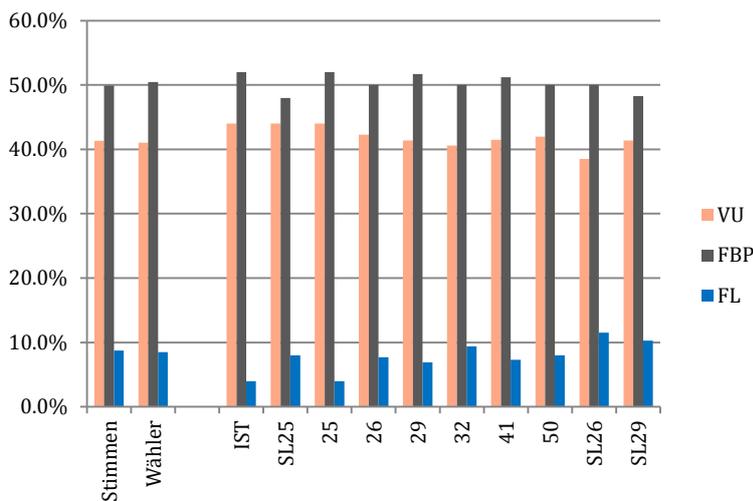
### Bewertung:

(-2) IST, 29, SL29:  
VU erringt absolute Mehrheit an Mandaten ohne absolute Stimmenmehrheit.

(-1) IST:  
FL ist untervertreten.

## 2001

Die Wahl endet mit einer Niederlage für die allein regierende VU, während die FBP zur stärksten Partei wird. Sie erreicht umgerechnet 50.5 Prozent der Wählerinnen und Wähler, 49.9 Prozent der Stimmen. Der amtierende Regierungschef Mario Frick wird durch Otmar Hasler (FBP) abgelöst, der eine FBP-Alleinregierung anführt, da sich nun die VU in die Opposition begibt. Die FL bleibt knapp über der Sperrklausel.



### Bewertung:

(-2) IST, 25, 29, 41:

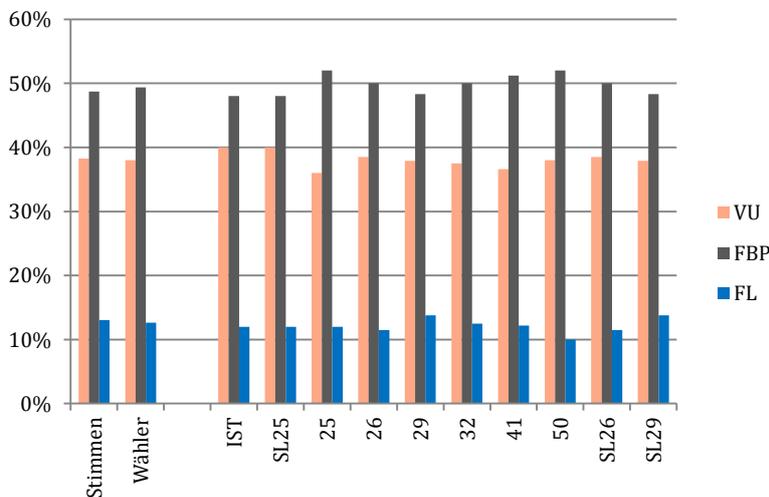
FBP erreicht absolute Mehrheit an Mandaten mit rund 50 Prozent der Stimmen und kann alleine regieren.

(-1) IST, 25, SL25, SL26:

Einzelne Parteien über- oder untervertreten.

## 2005

Die Kräfteverhältnisse bleiben ungefähr so wie bei den Wahlen 2001. Die FBP ist weiterhin stärkste Partei und führt künftig eine Koalitionsregierung mit der VU an, die die Oppositionstätigkeit aufgibt. Otmar Hasler (FBP) bleibt Regierungschef. Die FL erreicht ihr bis dahin bestes Resultat.



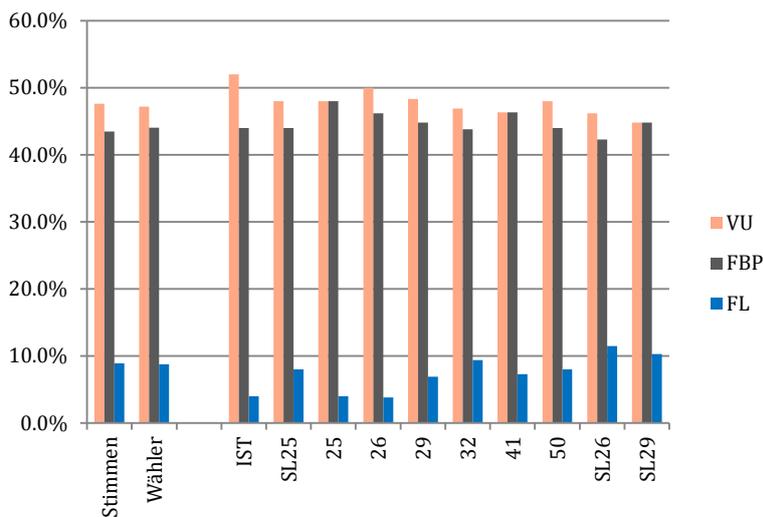
### Bewertung:

(-2) 25, 41, 50:

FBP mit absoluter Mehrheit an Mandaten trotz Stimmenanteil unter 50 Prozent.

## 2009

Die FBP mit Otmar Hasler erleidet eine Niederlage. Die VU wird stärkste Partei, der bisherige Regierungschef-Stellvertreter Klaus Tschüscher (VU) wird Regierungschef in einer grossen Koalition. Auch die FL muss einen Stimmenverlust hinnehmen, bleibt aber über der 8-Prozent-Sperrklausel.



### Bewertung:

(-2) IST:

VU erhält absolute Mehrheit an Mandaten trotz Stimmenanteil unter 50 Prozent und könnte alleine regieren.

(-1) 25, SL29, 41:

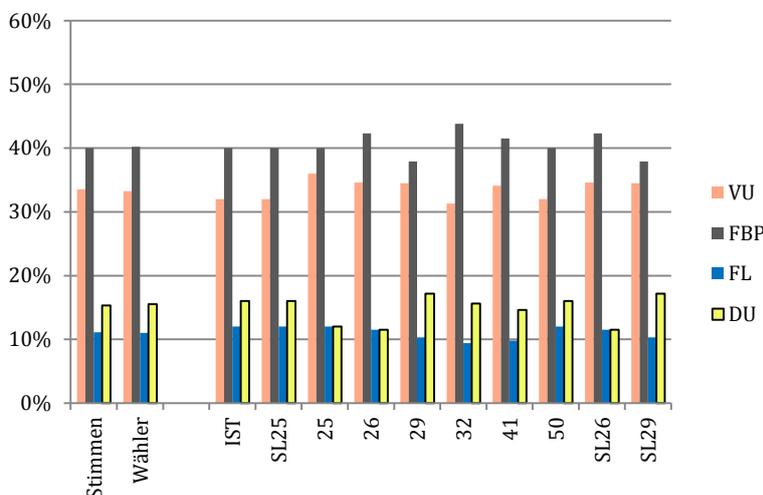
Mandats-Patt von VU und FBP trotz deutlichem Stimmenvorsprung der VU.

(-1) IST, 25, 26:

FL deutlich untervertreten.

## 2013

Klaus Tschüscher (VU) tritt als Regierungschef nicht mehr an. Beide Regierungsparteien, insbesondere die VU, müssen Stimmenverluste hinnehmen. Erstmals sind vier Parteien im Landtag vertreten, darunter die FL mit drei Mandaten und die DU mit vier Mandaten. Unter der Führung von Adrian Hasler (FBP) bilden die beiden Grossparteien wiederum eine Koalition.



### Bewertung:

(-1) 25, 26, SL26:

DU untervertreten.

### 7.2. Bewertung der Systemvarianten

Die Bewertung zeigt, dass je nach Wahlen verschiedene Mandatszahlen einmal gut, einmal eher mässig oder sogar schlecht abschneiden. Dies ist ganz abhängig von den je konkreten Stimmenzahlen der einzelnen Parteien in den beiden Wahlkreisen, je nachdem auch ob beispielsweise ein Restmandat zur Verteilung gelangt und welche Partei dabei am besten abschneidet, wobei die Differenzen sehr klein sein können und wenige Stimmen den Ausschlag zugunsten der einen

oder anderen Partei geben können. Die schlechteste Einzelbewertung (-4) musste bei keiner Variante vergeben werden. Der Wert (-3) wurde 1993 beim Wahlsieg von Markus Büchel (FBP) vergeben, wobei dieser Wert sowohl die IST-Variante wie auch eine optimierte Variante mit 32 Mandaten betrifft. Häufiger wurden die Werte (-2) und (-1) vergeben. Teilweise zeigten die Varianten auch mehrere Schwachstellen, sodass sich negative Werte kumulieren.

In den untersuchten Fällen zeigt sich deutlich, dass im Einklang mit den Analysen weiter oben die Höhe der Mandatszahl einen positiven Einfluss auf eine gerechte Mandatsverteilung aufweist. Am schlechtesten unter den untersuchten Varianten schneidet das derzeit praktizierte System mit 25 Mandaten (15 Oberland, 10 Unterland) und einer Sperrklausel von 8 Prozent ab. In Relativierung der theoretischen Annahmen zeigt sich jedoch auch, dass eine doppelt so hohe Mandatszahl (50) nicht gänzlich vor Disproportionalitäten und unerwünschten Effekten schützt, wie dies am Beispiel der Wahlen von 2005 offensichtlich wird – allerdings nur dort. 50 Mandate hätten der FBP aufgrund der für sie günstigen Zuteilung von Restmandaten im Oberland und Unterland zu einer absoluten Mandatsmehrheit verholfen, obwohl sie nur die relative Stimmenmehrheit erlangte.<sup>30</sup> Die ebenfalls relativ hohe Mandatszahl von 41 weist insgesamt jedoch deutlich mehr negative Effekte auf als die Mandatszahl 50.

Der Vergleich der verschiedenen Varianten zeigt keine lineare Korrelation. Jede Wahl bietet wieder neue Überraschungen. Trotzdem ist augenscheinlich, dass eine höhere Mandatszahl in der Tendenz günstig für eine gerechte Mandatsverteilung wirkt. Während die IST-Variante mit durchschnittlich (-2.25) Bewertungspunkten schlecht abschneidet und auch eine optimierte Variante mit 25 Mandaten (davon 16 im Oberland, 9 im Unterland) nicht sehr viel besser ist (-1.87), bewegen sich die Mandatszahlen von 26 und 29 bereits auf einem deutlich besseren Niveau von rund (-1) im Mittelwert der Wahlen von 1989 bis 2013. Noch besser schneiden die Mandatszahlen 32 (-0.62) und 41 (-0.87) ab. Den theoretischen Überlegungen entsprechend kann bei einer Mandatszahl von 50 (-0.37) unter Beibehaltung des bestehenden Sitzzuteilungsverfahrens schon fast von optimalen Bedingungen gesprochen werden.

Aufschlussreich ist auch der Vergleich mit dem Zuteilungsverfahren nach Sainte-Laguë. Selbst bei gleicher Mandatszahl von 25 und der gleichen Verteilung auf Oberland und Unterland wie in der IST-Variante (15 und 10) wäre im Mittelwert der Wahlen von 1989 bis 2013 ein Wert von (-0.62) erzielt worden, anstelle von (-2.25) auf Basis des existierenden Wahlsystems. Dies entspricht dem gleichen Wert wie bei einer Mandatszahl von 32 unter Beibehaltung des bestehenden Sitzzuteilungsverfahrens bei einem optimierten Verhältnis zwischen Oberland und Unterland (21 zu 11). Würde die Mandatszahl beim Sainte-Laguë-Verfahren auf 26 erhöht und optimiert (17 Oberland, 9 Unterland), würde der Wert (-0.37) resultieren, was bereits nahe beim

---

<sup>30</sup> Im Oberland gelangte ein Restmandat zur Verteilung, welches die FBP mit einem Vorsprung von 73 Stimmen gegenüber der VU gewonnen hätte. Drei Stimmzettel für die VU anstatt für die FBP hätten der VU in diesem Rechenbeispiel das Restmandat gebracht. Im Unterland wäre bei der Mandatszahl 50 ebenfalls ein Restmandat verteilt worden, welches ebenfalls an die FBP gegangen wäre. Der Vorsprung gegenüber der nächsten Partei, der FL, hätte 260 Stimmen betragen. 13 volle Listen für die FL anstatt für die FBP hätten ein Patt ergeben, bei 14 Listen wäre das Mandat in diesem Rechenbeispiel direkt an die FL gegangen.

Wert der optimierten Mandatszahl 50 nach dem bestehenden Sitzzuteilungsverfahren liegt. Ein direkter Vergleich der beiden Zuteilungsverfahren bei gleichen Bedingungen zeigt die Vorteile des Sainte-Laguë-Verfahrens eindrücklich auf: Bei optimiertem Oberland-/Unterland-Verhältnis und ohne Sperrklausel weist das Hare-Niemeyer/D'Hondt-Verfahren bei 26 Mandaten einen Wert von (-1.00) auf, das Sainte-Laguë-Verfahren einen Wert von (-0.37). Bei 29 Mandaten betragen die Bewertungen (-1.12) (Hare-Niemeyer/D'Hondt) gegenüber (-0.75) (Sainte-Laguë). In beiden Fällen erweist sich das Sainte-Laguë-Verfahren somit als eindeutig überlegen.

**Tabelle 6: Bewertung der Verteilungsgerechtigkeit von Mandaten bei Landtagswahlen 1989 bis 2013 (Skala von 0 = ideal bis 4)**

	IST	SL25	25	26	SL26	29	SL29	32	41	50
1989	-2/-1	-1	-1/-1	-1/-1		-1		-1/-1		
1993a	-3	-1	-1/-1	-1		-1	-1	-3		
1993b	-2/-1	-2	-2/-1	-2/-1	-1	-2/-1	-2		-2	
1997	-2/-1					-2	-2			
2001	-2/-1	-1	-2/-1		-1	-2			-2	
2005			-2						-2	-2
2009	-2/-1		-1/-1	-1			-1		-1	
2013			-1	-1	-1					
SUMME	-18	-5	-15	-8	-3	-9	-6	-5	-7	-2
Mittelwert	-2.25	-0.62	-1.87	-1.00	-0.37	-1.12	-0.75	-0.62	-0.87	-0.25

Legende: IST = 25 Mandate bei Mandatsverteilung 15 Oberland, 10 Unterland und Sperrklausel von 8 Prozent. Alle anderen = optimierte Mandatsverteilung Oberland/Unterland (möglichst nahe bei 35 Prozent, aber mehr als ein Drittel für das Unterland), keine Sperrklausel.

## 8. FAZIT

Wenn das Ziel einer möglichst hohen Stimmgleichheit aller Wählerinnen und Wähler sowie einer möglichst proportionalen Verteilung der Mandate entsprechend der erzielten Stimmenzahl angestrebt wird, erweist sich das existierende Wahlsystem mit 25 Mandaten, einer Mandatsverteilung von 15 für das Oberland und 10 für das Unterland sowie einer Sperrklausel von 8 Prozent als ungünstig. Es wäre bereits eine Verbesserung, wenn das Mandatsverhältnis 16 für das Oberland und 9 für das Unterland betragen würde, womit immer noch eine Sperrminorität für das Unterland gegeben wäre. Die Abschaffung der Sperrklausel oder eine Reduktion auf 4 oder 5 Prozent würde einen weiteren Zugewinn an proportionaler Mandatszuteilung mit sich bringen. Schliesslich würde auch eine Erhöhung der Mandatszähl einen positiven Effekt auslösen, wobei sich beim aktuellen Wählerverhältnis zwischen Oberland und Unterland eine Mandatszähl als günstig erweist, die kein Vielfaches von drei ist. Eine marginal erhöhte und im Wahlkreisverhältnis optimierte Mandatszähl von 26 (17 Oberland, 9 Unterland) wäre bereits deutlich günstiger als die existierende Regelung. Eine Umstellung auf das Sitzzuteilungsverfah-

ren nach der Methode Sainte-Laguë würde eine gerechtere Mandatsverteilung zusätzlich fördern. Mit einer Erhöhung auf 26 Mandate könnte mit dem Sainte-Laguë-Verfahren nahezu gleich viel Stimmgleichheit und Gerechtigkeit in der Mandatszuteilung – und somit fast ideale Verhältnisse – erzielt werden wie bei einer Mandatszahlerhöhung auf 50 beim bestehenden Sitzverteilungsverfahren, jeweils unter Annahme einer Optimierung der Mandatsverteilung auf Ober- und Unterland sowie ohne Sperrklausel.

## 9. LITERATUR

- Beck, Roger (2013): Rechtliche Ausgestaltung, Arbeitsweise und Reformbedarf des liechtensteinischen Landtags. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 53).
- Bernauer, Thomas; Jahn, Detlef; Kuhn, Patrick; Walter, Stefanie (2013): Einführung in die Politikwissenschaft. 2. überarbeitete Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Cox, Gary W. (1997): Making Votes Count. Strategic Coordination in the World's Electoral Systems. Cambridge: Cambridge University Press.
- Gabriel, Oscar W.; Westle, Bettina (Hg.) (2012): Wählerverhalten in der Demokratie. Baden-Baden: Nomos.
- Gallagher, Michael (1991): Proportionality, Disproportionality and Electoral Systems. In: Electoral Studies 10 (1), S. 33–51.
- Gallagher, Michael (2013): Election indices dataset. Online verfügbar unter [http://www.tcd.ie/Political\\_Science/staff/michael\\_gallagher/ElSystems/index.php](http://www.tcd.ie/Political_Science/staff/michael_gallagher/ElSystems/index.php), zuletzt geprüft am 20.06.2013.
- Gaughhofer, Margrit (1988): Analyse der Sitzverteilungsverfahren bei Proportionalverfahren. Grösch: Verlag Rüegger (Beiträge zur empirischen Wirtschaftsforschung, 7).
- Geiger, Peter (1997): Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939 (2 Bände). Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos Verlag.
- Jahn, Detlef (2006): Einführung in die vergleichende Politikwissenschaft. Wiesbaden: VSA-Verlag.
- Lijphart, Arend (1999): Patterns of Democracy. Government Forms and Performance in thirty-six Countries. New Haven: Yale University Press.
- Marxer, Wilfried (2013): Landtagswahlen 2013 – Frauen im Fokus. Bändern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 41).
- Marxer, Wilfried (2000): Wahlverhalten und Wahlmotive im Fürstentum Liechtenstein. Diss. Univ. Zürich. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Marxer, Wilfried (2010): Liechtenstein. (Wahlen und Abstimmungen). In: Dieter Nohlen und Philip Stöver (Hg.): Elections in Europe. A Data Handbook. Baden-Baden: Nomos, S. 1156–1186.
- Nohlen, Dieter (1990): Wahlrecht und Parteiensystem. Über die politischen Auswirkungen von Wahlsystemen. Opladen: UTB/Leske+Budrich.

- Nohlen, Dieter (2009): Wahlrecht und Parteiensystem. Zur Theorie und Empirie der Wahlsysteme. 6., überarbeitete und erweiterte Auflage. Opladen und Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich/UTB.
- Nohlen, Dieter (2010a): Elections and Electoral Systems. In: Dieter Nohlen und Philip Stöver (Hg.): Elections in Europe. A Data Handbook. Baden-Baden: Nomos, S. 1–67.
- Nohlen, Dieter (2010b): Elections in Europe. In: Dieter Nohlen und Philip Stöver (Hg.): Elections in Europe. A Data Handbook. Baden-Baden: Nomos, S. 69–124.
- Nohlen, Dieter; Schultze, Rainer-Olaf (Hg.) (2010): Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe. 2 Bde. 4., aktualisierte und ergänzte Auflage. München: C.H. Beck.
- Nohlen, Dieter; Stöver, Philip (Hg.) (2010): Elections in Europe. A Data Handbook. Baden-Baden: Nomos.
- Pappi, Franz Urban; Shikano, Susumu (2007): Wahl- und Wählerforschung. Baden-Baden: Nomos (Forschungsstand Politikwissenschaft).
- Vogt, Paul (1987): 125 Jahre Landtag. Vaduz: Selbstverlag des Landtages des Fürstentums Liechtenstein.
- Waschkuhn, Arno (1994): Politisches System Liechtensteins. Kontinuität und Wandel. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 18).
- Winkler, Jürgen R. (2012): Wahlrecht und Wahlsystem. In: Oscar W. Gabriel und Bettina Westle (Hg.): Wählerverhalten in der Demokratie. Baden-Baden: Nomos, S. 135–148.

\* \* \* \* \*